ZDv 42/40

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Seetransporten

Januar 1969

ZDv 42/40

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab der Streitkräfte - V 7

Bonn, den 27. Januar 1969

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

„Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Seetransporten"

ZDv 42/40 VS-NfD

Im Auftrag

Vorbemerkung

Diese Dienstvorschrift enthält Anweisungen für die Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Seetransporten.

Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten im Frieden und im Verteidigungsfall im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Verteidigung.

In diese Dienstvorschrift ist eingearbeitet:

STANAG Nr 2166 (Anhang A, B, C) — „Verkehrs- und Transportdokumente für die Bewegungen über See".

Mit Herausgabe dieser Dienstvorschrift tritt VMBl 1964 Seite 541—543 außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Kapitel 1	**Allgemeines**	7
I.	**Militärtransporte über See**	7
II.	**Arten der Militärtransporte über See**	7
III.	**Beförderungsgrundsätze für Militärtransporte über See mit zivilen Schiffen**	8
	a Beförderungsart	8
	b Beförderungsbestimmungen	8
	c Beförderungsverträge	8
	d Beförderungstarife	8
Kapitel 2	**Anmeldung von Militärtransporten über See**	11
I.	**Allgemeines**	11
II.	**Zuständige Transportdienststellen**	11
III.	**Seetransportanmeldung**	11
IV.	**Charteranmeldung**	13
Kapitel 3	**Bearbeitung von Seetransporten**	15
I.	**Bearbeitung durch die Seetransportdienststellen**	15
II.	**Vorbereitungen des Bedarfsträgers**	16
III.	**Änderungen während der Bearbeitung**	19
IV.	**Abschließende Zulaufmeldung**	20
Kapitel 4	**Durchführung von Militärtransporten über See**	21
I.	**Durchführungsmöglichkeiten**	21
II.	**Verkehrsoffizier im Hafenbereich**	21
III.	**Wachen, Begleitpersonal**	22
Kapitel 5	**Abrechnung**	23
I.	**Allgemeines**	23
II.	**Seetransportkosten**	24
III.	**Nebenkosten**	24
IV.	**Stückgutfrachtkosten**	24

Seite

Anhang

Anlage 1	Beförderungsbestimmungen, Verordnungen und Gesetze	29
Anlage 2	Muster einer Seetransportanmeldung für Versorgungstransporte	31
Anlage 3	Muster einer Seetransportanmeldung für Truppentransporte	33
Anlage 4	Personen- und Geräteliste (Muster)	35
Anlage 5	Stückgut Lade-/Anmeldeliste (Muster)	37
Anlage 6	Schwergut Lade-/Anmeldeliste (Muster)	39
Anlage 7	Fahrzeuge Lade-/Anmeldeliste (Muster)	41
Anlage 8	Munition mit Explosivstoffen und Explosivstoffe Lade-/Anmeldeliste (Muster)	43
Anlage 9	Gefährliche Güter außer Munition mit Explosivstoffen und Explosivstoffe Lade-/Anmeldeliste (Muster)	45
Anlage 10	Merkblatt Konnossement	47
Anlage 11	Vorläufige Markierungsvorschrift	51
Anlage 12	Kennzeichen für gefährliche Seefrachtgüter	53
Anlage 13	Merkblatt für die Verschiffung von Motorfahrzeugen, Geräten mit Verbrennungsmotor, Stromerzeugern usw.	57
Anlage 14	Merkblatt über die Vermessung von Stückgütern	59
Anlage 15	Beispiel eines Seetransportbefehls	61
	ausführlich	61
	kurz	71
Anlage 16	Stärkenachweis — Schiffstransport	73
Anlage 17	Anweisung zur Ausfertigung der Auslaufklarmeldung — Versorgungstransport (VICE)	77
Anlage 18	Anweisung zur Ausfertigung der Auslaufklarmeldung — Truppentransport (VICE)	81
Anlage 19	Begriffsbestimmungen	83

Stichwortverzeichnis 85

Kapitel 1

Allgemeines

I. Militärtransporte über See

1. Militärtransporte über See sind Transporte von
   — Truppen oder sonstigen Personen sowie
   — Material und sonstigen Gütern der Bundeswehr,
   die mit Schiffen privater Verkehrsträger oder mit Schiffen der Bundeswehr durchgeführt werden. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Militärtransporte über See mit Schiffen privater Verkehrsträger.

2. Zu den Militärtransporten über See rechnet nicht die Versorgung von Einheiten der Flotte durch Versorgungsschiffe der Teilstreitkraft Marine.

II. Arten der Militärtransporte über See

3. **Mannschaftstransporte**
   sind Transporte von Soldaten und sonstigen Personen der Bundeswehr **ohne** Ausrüstung und Gerät.

4. **Truppentransporte**
   sind Transporte von Soldaten und sonstigen Personen der Bundeswehr **mit** Ausrüstung und Gerät.

5. **Verwundetentransporte**
   sind Transporte von Verwundeten auf Lazarettschiffen.

6. **Versorgungstransporte**
   sind Transporte von Gütern aller Art, einschließlich Tieren, die der Versorgung der Bundeswehr dienen. Sie gelten auch dann als Versorgungstransporte, wenn sie von Begleitpersonal und/oder Wachmannschaften begleitet werden.

III. Beförderungsgrundsätze für Militärtransporte

a Beförderungsart

7. Militärtransporte über See können als
   — Zu- oder Teilladungen
   — geschlossene Schiffsladungen
   befördert werden.

8. Die Durchführung erfolgt mit
   — der Auftragserteilung an private Verkehrsträger
   — der Schiffscharterung.

9. Auftragserteilung und Charterung werden zentral durch die Transportdienststelle See der Bundeswehr bearbeitet.

b Beförderungsbestimmungen

10. Bei der Abwicklung von Militärtransporten über See gelten die für den zivilen Transport und Verkehr gültigen Beförderungsbestimmungen, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (Anlage 1).

c Beförderungsverträge

11. Die Beförderung erfolgt in Anlehnung an die im zivilen Bereich üblichen Verträge, welche Transportdienststelle See der Bundeswehr — stellvertretend für den Bedarfsträger — mit der Reederei abschließt.

d Beförderungstarife

12. Im Seetransport gelten die jeweils festgelegten Frachtraten. Ein Militärtarif besteht nicht.

    Im Verteidigungsfall werden die Frachtraten für alle in den Hochseeschiffahrtspool eingebrachten Seeschiffe von der zuständigen zivilen NATO-Behörde festgelegt.

13. In der internationalen Schiffahrt wird nach Gewicht oder Maß abgerechnet. Der Tarif ist hierfür Grundlage.

Als Faustregel gilt:

— **Nach Gewicht** wird abgerechnet, wenn bei einem Gut einschließlich der kommerziell üblichen Verpackung das Gewicht im Verhältnis zum Raummaß größer ist.

Beispiel: Kiste - Gewicht - 1500 kg, Raummaß - 1,000 cbm
Beispiel: Bund - Gewicht - 2,200 kg, Raummaß - 1,950 cbm

— **Nach Maß** wird abgerechnet, wenn bei einem Gut einschließlich der kommerziell üblichen Verpackung das Raummaß im Verhältnis zum Gewicht größer ist.

Beispiel: Kiste - Raummaß - 4,226 cbm, Gewicht - 3915 kg
Beispiel: Bund - Raummaß - 2,185 cbm, Gewicht - 2000 kg

14. Einer Sonderklassen-Berechnung unterliegen:
— „Schwergüter", d. h. Stücke mit einem Einzelgewicht über 3000 kg.
(für einige Fahrtgebiete bereits Stücke über 2000 kg bzw. 2032 kg).
— „Gefährliche Güter", d. h. explosive, radioaktive, giftige, feuergefährliche oder ätzende Güter.
— „Wertgüter", d. h. Güter mit sehr hohem Warenwert. (Präzisionsinstrumente usw.)
— „Sperrige Güter", d. h. Güter, deren Abmessungen ein festgesetztes Maß überschreiten.

15. Bei einer Vorkalkulation des Bedarfsträgers ist zu beachten, daß die Seefrachtverträge im allgemeinen auf Liner-Terms-Basis (Anlage 19) abgeschlossen werden.

Für Teilladungen ist fob-, oder fas-Basis (Anlage 19) möglich, d. h. die Lade- und Löschkosten bis bzw. ab Reeling Schiff sind dann zusätzlich zu Lasten des Absenders bzw. Empfängers abzurechnen.

Kapitel 2

Anmeldung von Militärtransporten über See

I. Allgemeines

16. Wegen der Besonderheiten auf dem Gebiet der Seeschiffahrt ist es unumgänglich, daß die Bedarfsträger und die mit den Zulauftransporten beschäftigten militärischen Transportdienststellen die nachfolgenden Bestimmungen beachten und ferner den zusätzlichen Anweisungen der seetransportbearbeitenden Stelle Folge leisten.

II. Zuständige Transportdienststellen

17. Alle Militärtransporte über See sind bei der Transportdienststelle See der Bundeswehr oder der nächstgelegenen Verkehrskommandantur bzw. im Verteidigungsfall auch bei der nächstgelegenen Verkehrskommandantur im Hafenbereich anzumelden. Diese leiten Seetransportanmeldungen an die Transportdienststelle See der Bundeswehr weiter.

    Die Transportdienststelle See der Bundeswehr entscheidet über die gesamte oder teilweise Weitergabe der Bearbeitung an andere mit Seetransporten befaßte Dienststellen der Bundeswehr.

III. Seetransportanmeldung

18. Der Seetransportanmeldung soll im allgemeinen eine Seetransportvoranmeldung fernmündlich oder fernschriftlich vorausgehen, die folgende Rohangaben enthält:
    - — Gesamtumfang der Ladung in kg und cbm,
    - — Zielort und geforderte Eintreffzeit,
    - — Abrufort und Abrufzeit.

19. Die Transportforderung und der Transportbedarf sind durch den Bedarfsträger als Seetransport anzumelden (Nr 17). Es ist das in der Anlage 2 oder 3 dargestellte Muster zu verwenden. Der Anmeldung sind die Listen nach dem Muster der Anlagen 4 bis 9 beizufügen. Auf die Anweisungen für das Ausfüllen der Listen wird hingewiesen.

20. Die Seetransportanmeldung ist zweifach schriftlich vorzulegen, spätestens

— 5 Wochen vor Abruftermin, sofern über 100 000 kg / oder 50 Personen,

— 3 Wochen vor Abruftermin, sofern unter 100 000 kg / oder 50 Personen

mit allen auf dem Anmeldeformular und seinen Anlagen geforderten Mindestangaben.

Wenn es sich um geheimzuhaltendes Material (Classified Material) handelt, verlängern sich diese Anmeldefristen jeweils um 2 Wochen.

Die Charteranmeldung ist zweifach schriftlich vorzulegen, spätestens

— 6 Wochen vor dem gewünschten Chartertermin (Nr 23).

21. Den frühesten Abruftermin setzt der Bedarfsträger selbst fest und teilt ihn unter Ziffer 8 der Seetransportmeldung für Versorgungstransporte bzw. Ziffer 5 der Seetransportanmeldung für Truppentransporte der Transportdienststelle See der Bundeswehr mit. Unter Berücksichtigung dieses Termins und einer angemessenen Zulaufzeit beschafft die Transportdienststelle See der Bundeswehr den erforderlichen Seetransportraum und den Liegeplatz in einem geeigneten Verschiffungshafen. Dann teilt sie dem Anmelder Einladeort und -zeit im Seetransportbefehl mit. Er ist damit in der Lage, die ihm obliegende Zulauftransportanmeldung als Rückwärts-Bearbeitung bei der zuständigen Verkehrskommandantur anzumelden (Nr 25 und 30).

22. Führen zu verschiffende Truppen und/oder sonstige Personen der Bundeswehr außer ihrer Ausrüstung noch Güter in größerem Umfange mit sich, so sind diese als Versorgungstransport gleichzeitig, aber gesondert, anzumelden. Es ist außerdem anzugeben, ob Truppen oder sonstige Personen der Bundeswehr von ihrer Versorgung und Gerät getrennt in verschiedenen Schiffen befördert werden können.

Bei Mannschafts- oder Truppentransporten zwischen NATO-Staaten ist das Formblatt „Stärkenachweis — Schiffstransport" (Anlage 16) in sechsfacher Ausfertigung vom Bedarfsträger (absendende Dienststelle) auszufertigen.

Das ausgefüllte Formblatt wird der seetransportbearbeitenden Stelle vorgelegt. Nach Unterschrift und gegebenenfalls Ergän-

zung durch den zuständigen Verkehrsoffizier (Embarkation Staff Officer (ESO)) gilt es als Bescheinigung über das tatsächlich an Bord eingeschiffte Personal.

Es wird ergänzt durch ein Namensverzeichnis oder eine Fahrgastliste, welche die persönlichen Angaben aller an Bord eingeschifften Personen enthält.

Das Formblatt „Stärkenachweis — Schiffstransport" bezieht sich nur auf Personen, es wird lediglich die Anzahl der persönlichen Gepäckstücke vermerkt; Gepäckempfangsscheine werden gesondert ausgestellt.

STAN-Ausrüstung (also keine persönliche) wird mit gesonderten Ladedokumenten verschifft, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf dem gleichen Schiff wie das Personal verladen wurde oder nicht.

Anweisungen zum Ausfüllen des Formblattes und für die Verteilung der Durchschriften sind aus der Anlage 16 zu ersehen.

IV. Charteranmeldung

23. Alle Charterungen von Handelsschiffen, die für Zwecke der Bundeswehr vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind grundsätzlich gemäß VMBl 1962, S. 154 anzumelden (Anlage 1).

Kapitel 3

Bearbeitung von Seetransporten

I. Bearbeitung durch die Seetransportdienststellen

24. Mit Eingang der Anmeldung bei der Transportdienststelle See der Bundeswehr beginnt die Bearbeitung des Seetransportes. Sie umfaßt folgende Teilgebiete:

(1) Verfügbarmachen ausreichenden und geeigneten Schiffsraumes in Verbindung mit dem Bundesminister für Verkehr.

(2) Vorbereitungen und Absprachen im Einladehafen mit zivilen und/oder militärischen Hafenbehörden für Empfang und Verladung der Güter,

(3) desgleichen für Löschen und Abgabe im Zielhafen.

(4) Erstellen des **Seetransportbefehls**, der Anweisungen

- über Art, Ort und Zeit der Anlieferung im Ladehafen,
- über die voraussichtliche Eintreffzeit des Schiffes im Löschhafen,
- hinsichtlich der Dokumentation, soweit es besonderer Usancen (Anlage 19) wegen erforderlich und aus dieser Dienstvorschrift nicht ersichtlich ist,
- über und gegebenenfalls für Begleitpersonal oder Wachmannschaften,
- für den Empfang am Zielort,
- über die zollamtliche Abfertigung,
- über die verwaltungstechnische Behandlung

enthält.

Wegen der unterschiedlichen und wechselhaften Verhältnisse im Überseeverkehr und der vielfältigen Hafenusancen, wird der Seetransportbefehl jeweils eine darauf abgestimmte Form erhalten müssen.

Ein Formular, das alle möglichen Fälle vorsieht, gibt es nicht. Jeder Seetransportbefehl erhält von der Transportdienststelle See der Bundeswehr ein Kennwort oder eine Kennummer. Führt der gleiche Truppenteil oder die gleiche Dienststelle die Rückreise durch, so wird das gleiche Kennwort mit einer laufenden Nummer versehen. Besteht bereits ein Kennwort für die Gesamtbewegung des Transportes, so wird für den Seereiseabschnitt das gleiche Kennwort mit dem Zusatz (See) verwendet.

(5) Konsularische Abwicklung.

(6) Verschiffungsanzeige an Bedarfsträger und Empfänger.

(7) Weiterleitungsanweisung, falls der Weitertransport gemäß Nr 31 von der Transportdienststelle See der Bundeswehr zu veranlassen ist.

(8) Aufmachung der Zollpapiere (Zollformblatt 302) (Nr 32). Für den Verkehr mit NATO-Ländern, die das Zollformblatt 302 noch nicht eingeführt haben, wird ggf. die Beschaffung und Aufmachung anderer Zollpapiere durch den Bedarfsträger im Seetransportbefehl angeordnet.

(9) Bei Mannschafts- oder Truppentransporten zwischen NATO-Staaten hat der Verkehrsoffizier (Embarkation Staff Officer (ESO) — Einschiffungsoffizier) das vom Bedarfsträger (absendende Einheit) ausgefüllte Formblatt — „Stärkenachweis — Schiffstransport" zu prüfen, gegebenenfalls während des Einschiffens zu ergänzen, zu unterschreiben und an die befohlene Stelle (siehe Anlage 16) zu verteilen.

(10) Die Transportdienststelle See der Bundeswehr oder die von ihr mit der Durchführung eines Seetransportes beauftragte Stelle gibt, sobald das Laden beendet ist, für jedes Schiff eine Auslaufklarmeldung (VICE) ab.

Anweisungen zur Ausfertigung dieser Meldungen sind bei Versorgungstransporten in Anlage 17, bei Mannschafts-, Truppen- oder Krankentransporten in Anlage 18 gegeben.

(11) Überprüfen der anfallenden Rechnungen und Einleiten ihrer Begleichung (vgl. Kapitel V).

(12) Bearbeitung von Claims (Anlage 19).

(13) Abschlußbericht.

II. Vorbereitungen des Bedarfsträgers

25. Der Bedarfsträger hat nach Abgabe der Seetransportanmeldung gemäß Nr 19 folgende Aufgaben:

(1) Sicherstellen einer seemäßigen Verpackung der Güter gemäß Verpackungsvorschrift. [1])

(2) Durchführung einer sachrichtigen Vermessung jedes Einzelstückes (Anlage 14).

[1]) noch in Bearbeitung

(3) Anbringen von Kennzeichen gemäß Bw-Markierungsvorschrift. [1])

(4) Erstellen der Ladelisten und der Pack- oder Ladezettel.

(5) Anmeldung des Zulauftransportes bei der dafür zuständigen Stelle nach Eingang des Seetransportbefehls.

(6) Beschaffung und Aufmachung der Zollpapiere, wenn dies im Seetransportbefehl ausdrücklich gefordert wird (Nr 24 (8)).

26. Mit dem Anbringen der Markierung auf den Kolli kann schon vor Eingang des Seetransportbefehls begonnen werden. Lediglich der Zielhafen darf nicht vor Eingang des Seetransportbefehls angebracht werden.

27. Sofern es sich um Munition, Explosivstoffe oder andere gefährliche Güter handelt, braucht der Bedarfsträger auch im Eisenbahnverkehr von und nach deutschen Seehäfen nur die Bestimmungen der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter hinsichtlich zusätzlicher und besonderer Kenntlichmachung dieser Güter zu beachten. Dies gilt jedoch nur für Versandstücke, die in geschlossenen Ladungen befördert werden (Wagenladungen und Wagen mit Stückgütern, die der Absender verladen hat).

Im Eisenbahnverkehr von und nach ausländischen Seehäfen und darüber hinaus bei Einzelgütern von und nach deutschen Seehäfen hat der Bedarfsträger zusätzlich die Verordnung der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) zu beachten. In diesen Fällen dürfen die Versandstücke neben den in der Anlage C zur EVO vorgeschriebenen Gefahrzetteln auch die Kennzeichen tragen, die nach der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vorgeschrieben sind (Anlage 12).

Der Bedarfsträger trägt die Verantwortung für die richtige Ausführung. Transportdienststelle See der Bundeswehr steht bei Bedarf beratend zur Verfügung. Die vorstehend genannten zusätzlichen Markierungen dürfen als Aufklebschilder angebracht werden (Anlage 11).

28. Neben dem Gesamtumfang der zu verschiffenden Güter in der Seetransportanmeldung (Anmeldelisten) erstellt der Bedarfsträger — die Ladelisten (Nr 25 (4)).

Er verwendet die gleichen Muster wie bei der Anmeldung, füllt

[1]) noch in Bearbeitung; wird als STANAG 2023 — verbindlich werden. Mit ihrem Erscheinen ist jedoch in naher Zeit nicht zu rechnen. Es ist daher vorläufig nach Anlage 11 zu verfahren.

sie jedoch gemäß Anweisung vollständig und genau aus. Spätestens 10 Tage vor dem Verschiffungstermin (d. i. ca. 3 Tage vor Abruftermin) sendet er sie vierfach mit Eilpost an Transportdienststelle See der Bundeswehr oder an die im Seetransportbefehl genannte bearbeitende Stelle (Ablader). Ein sorgfältiger Vergleich der Marken und Nummern in der Ladeliste und auf den Kolli ist vor der Absendung durchzuführen.

29. Der Bedarfsträger fertigt gemäß Nr 25 (4)
— die Packzettel, wie sie für die Verladung durch die Eisenbahn bzw. bahnamtliche Spedition vorgesehen sind, oder
— die Ladezettel für den militärischen Straßentransport.

Besteht dieser aus mehreren Fahrzeugen, so ist dem Kolonnenführer eine Kopie der Ladelisten auszuhändigen und in der letzten Spalte jeweils die Nummer des Fahrzeuges aufzuführen, auf dem das entsprechende Kollo verladen wurde.

Je nach Lage im Einladehafen läßt sich der Kolonnenführer auf der Ladeliste die ordnungsgemäße Abgabe an den Ablader als Ganzes bescheinigen, oder jeder einzelne Fahrer fordert eine Quittung auf seinem Ladezettel.

30. Der Bedarfsträger meldet gemäß Nr 25 (5) den Antransport zur Zuführung der Güter in den Verschiffungshafen selbst an (siehe ZDv 42/10, 42/20, 42/30 und 42/50). Er hat die vom Ablader geforderten Eintreffzeiten im Hafen zu beachten und von der zuständigen Stelle eine Rückwärtsbearbeitung zu fordern.

Es wird empfohlen, der Transportdienststelle See der Bundeswehr eine mündliche Vorausmeldung mit ungefähren Zeit- und Mengenangaben zu geben, um damit eine schnellere Bearbeitung sicherzustellen.

Bei Transporten von Munition und Explosivstoffen ist die Verkehrskommandantur darauf hinzuweisen, daß mit kurzfristiger Änderung der verlangten Ankunftszeiten zu rechnen ist.

Grund:

Die Einlaufzeiten der Schiffe sind meist nicht auf Stunden festzulegen. Munition und Explosivstoffe dürfen jedoch in vielen Häfen nicht länger als 12 Stunden abgestellt verbleiben. Infolgedessen kann die verlangte Ankunftszeit der Munition im Seehafen einer kurzfristigen Änderung unterliegen.

31. Für Landtransporte ab Zielhafen in den Bestimmungsort ist der Empfänger zuständig.

Sieht der Bedarfsträger voraus, daß der Empfänger dieser

Pflicht nicht nachkommen kann, so ist dies in der Seetransportanmeldung hervorzuheben. Transportdienststelle See der Bundeswehr sorgt dann ihrerseits für den Weitertransport (siehe auch Anlage 10).

32. Wenn nicht im Seetransportbefehl anders befohlen, wickelt die Transportdienststelle See der Bundeswehr bzw. die von ihr beauftragte Stelle ein- und ausgehende Seetransporte zollmäßig mit dem Zollformblatt 302 ab. Dabei darf sie nur die ihr zugeteilten Nummernbündel verwenden.

Die Zollbehandlung erfolgt durch die transportbearbeitende Stelle,

— weil die Aufmachung des Zollformblattes 302 erst nach der endgültigen Feststellung der Stückzahl (Kollizahl) im Seehafen möglich ist. Nachträgliche Berichtigungen oder Streichungen würden das Zollformblatt 302 ungültig machen;

und

— weil in den Empfangsländern die Zuteilung der Nummernbündel an die verschiedenen transportbearbeitenden Stellen bekannt ist.

III. Änderungen während der Bearbeitung

33. Treten während der Bearbeitung, d. h. nach der Anmeldung durch den Bedarfsträger, Änderungen in Zeit, Ort oder Menge auf, so ist dies sofort der Transportdienststelle See der Bundeswehr zu melden. Hierbei sind die folgenden Auswirkungen gegebenenfalls in Rechnung zu stellen.

(1) Änderungen der Zeit können je nach Fortschritt der Bearbeitung selbst bei kleinen Zeitverschiebungen erhebliche Nachwirkungen zur Folge haben.

Beispiel:
Eine Zeitänderung um einen Tag kann dazu führen, daß das eingeplante Schiff nicht mehr in Frage kommt (ein anderes Schiff muß gefunden werden und liegt unter Umständen 2 bis 3 Wochen später). Das erste Schiff stellt Ersatzansprüche für verlorene Fracht (Fehlfracht), sofern der Frachtvertrag bereits abgeschlossen war.

(2) Änderungen des Zielortes führen zu den gleichen Folgen wie Änderungen in der Zeit, sofern die Änderung des Zielortes eine Änderung des Zielhafens erforderlich macht.

(3) Änderungen der Menge sind bis plus oder minus 10% ohne Bedeutung für die technische Durchführung des Transportes, wohl aber können sie geldlich wirksam werden. Sie müssen daher sofort nach Bekanntwerden an Transportdienststelle See der Bundeswehr gemeldet werden.

(4) Gehen Mengenerhöhungen über 10% hinaus, so ist eine neue Anmeldung vorzulegen. Transportdienststelle See der Bundeswehr wird sich dann bemühen, diese erhöhte Menge mit dem eingeplanten Schiff zu verladen. Der Bedarfsträger muß jedoch damit rechnen, daß dies nicht gelingt und die Mengenerhöhung getrennt und später am Zielort eintrifft.

(5) Gehen Mengenverminderungen über 10 % hinaus, so muß der hierfür Verantwortliche sich über die Folgen im klaren sein, da für jede vertraglich abgeschlossene, aber zur Verschiffung nicht angelieferte Menge das Schiff die Fracht so berechnen darf, als ob die volle Ladung befördert wäre (Fehlfracht).

(6) Änderungen in der Zufuhr bzw. Abfuhr der Güter. Muß der Bedarfsträger nach erfolgter Anmeldung des Seetransports von der beabsichtigten Art der Zufuhr/Abfuhr abweichen (z. B. vom Straßentransport auf Eisenbahntransport übergehen), so hat er sich sofort mit Transportdienststelle See der Bundeswehr in Verbindung zu setzen. Wegen der Beschaffenheit der Häfen wird eine solche Änderung eine volle Umplanung nach sich ziehen und kann, — wenn sie kurzfristig vor der Durchführung eintritt, — den gesamten Transport gefährden.

IV. Abschließende Zulaufmeldung

34. Wenn beim Bedarfsträger die auf Grund seiner Anmeldungen gefertigten Eisenbahn- und Lufttransportbefehle bzw. Marschkredite eingegangen sind, gibt er eine zusammenfassende **Zulaufmeldung,** die den Gesamtzulauf der Bewegung gemäß Ziffer 2 des Seetransportbefehls enthält, an den Ablader. Dabei sind auch diejenigen Zuläufe mit ihrer voraussichtlichen Eintreffzeit zu erfassen, die mit Lkw in Einzelgruppen ohne Marschkredit anrollen.

Einzelwaggons und Waggongruppen sind in jedem Falle bei der zuständigen Verkehrskommandantur anzumelden, damit sie in einer Vollfahrtnummer erfaßt und verfolgbar bleiben.

Kapitel 4

Durchführung von Militärtransporten über See

I. Durchführungsmöglichkeiten

35. Die Durchführung eines Seetransportes beginnt mit der Übernahme der Güter im Hafen. Übergebender ist der Bedarfsträger, Übernehmender ist eine militärische, seetransportbearbeitende Stelle oder ein von ihr beauftragter privater Verkehrsträger. Je nach Umfang und sonstigen Gegebenheiten liegt die Durchführung in rein militärischem, gemischtem oder rein zivilem Bereich.

36. **Die militärische Durchführung** beginnt mit Übernahme der Güter auf einem militärischen Gelände durch militärische Stellen (z. B. amphibische Transportkompanien), die die Ladung auf ein militärisches Seetransportmittel oder ein gechartertes Schiff verladen. Nach der Seereise des Schiffes übernehmen wiederum militärische Stellen die Ladung und übergeben sie dem Empfänger oder leiten sie ihm zu. Die militärische Durchführung ist zur Zeit nur bei Übungen zulässig.

37. **Eine gemischte Durchführung** ist dann gegeben, wenn an irgendeiner Stelle der in Nr 36 geschilderten Kette eine zivile Stelle eingeschaltet wird.

38. **Die zivile Durchführung** sieht die Beauftragung von Seehafenspediteuren, Umschlaggesellschaften und Stauereien vom Augenblick des Eintreffens der Güter im Verladehafen bis zum Verlassen des Zielhafens vor.

    Die Wahl der Durchführung liegt bei der Transportdienststelle See der Bundeswehr. Sie überwacht die zivile und gemischte und leitet die militärische Durchführung.

II. Verkehrsoffizier im Hafenbereich

39. Bei Übungen und im Verteidigungsfall bedient sich die Transportdienststelle See der Bundeswehr zur militärischen Durchführung ihrer Aufgaben eines Verkehrsoffiziers im Hafenbereich.

III. Wachen, Begleitpersonal

40. Es ist zu unterscheiden zwischen Wachpersonal und Begleitpersonal

(1) Für Zu- und Ablauftransporte bis zum oder vom Hafenbereich,

(2) Im Hafenbereich und während der Seereise.

Die Verantwortung für die Bewachung oder Begleitung der Zu- und Ablauftransporte liegt beim Bedarfsträger oder Empfänger. Er stellt das Wach- oder Begleitpersonal nach den geltenden Bestimmungen und teilt die Stärke der seetransportbearbeitenden Stelle im Hafen mit.

Das unter (2) aufgeführte Personal kann sowohl vom Absender bzw. Empfänger als auch von der seetransportbearbeitenden Stelle im Hafen gefordert werden. Personal aus Sicherheits- oder technischen Gründen ist in allen Fällen vom Absender bzw. Empfänger zu stellen, während dagegen Ladebegleitpersonal von der seetransportbearbeitenden Stelle gestellt wird.

Wenn für Munitions-, Explosivstoff- oder sonstige Transporte gefährlicher Güter besondere zivile Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, z. B.

— Absperrung durch Polizeiposten,
— Bereithaltung von Feuerlöschzügen oder -booten

veranlaßt die Transportdienststelle See der Bundeswehr oder die von ihr mit der Verladung beauftragte militärische Stelle diese Maßnahmen.

41. Wach- oder Begleitpersonal für die Seereise ist nur in dringenden Fällen zu fordern und eingehend zu begründen. Die Unterstellung solchen Personals wird im Seetransportbefehl von Fall zu Fall festgelegt.

42. Der Truppenteil oder die Dienststelle, welche das Wach- oder Begleitpersonal in Marsch setzen, haben darauf zu achten, daß diese Personen mit ausreichendem Proviant, Decken oder Schlafsäcken ausgerüstet sind. Sie müssen bis 24 Stunden nach der geplanten Eintreffzeit im Verladehafen von Unterkunft und Verpflegung der Hafendienststellen unabhängig sein.

Bei längerer Reisedauer ist Reisekostenvorschuß zu zahlen. Militärgutscheine für die Rückfahrt sind mitzugeben.

Für einzuschiffendes Personal folgen von Fall zu Fall Einzelanweisungen im Seetransportbefehl oder eine Einweisung vor der Einschiffung.

Kapitel 5

Abrechnung

I. Allgemeines

43. Der Bedarfsträger hat der Transportdienststelle See der Bundeswehr zugleich mit der Anmeldung des Militärtransportes über See (Anlage 2, 3) verbindlich aufzugeben:

1. auf Grund welchen Erlasses/welcher Verfügung der Seetransport durchgeführt wird,
2. bei welcher Haushaltsstelle die Ausgaben zu buchen sind,
3. welche Haushaltsmittel bei dieser Haushaltsstelle für den anzumeldenden Transport verfügbar sind,
4. welche Dienststelle oder Kasse für die Bewirtschaftung der Mittel und für die endgültige Buchung der Kosten in den Fällen zuständig ist, in denen die Transportdienststelle See der Bundeswehr die Zahlungen nicht selbst endgültig leisten und buchen kann.

Diese Angaben sind von besonderer Bedeutung, wenn bei größeren Transporten ein Vertrag auf Reise- oder Zeitcharter geschlossen werden muß, oder ein Teil der Fracht monatlich im voraus zu entrichten ist.

44. Transportdienststelle See der Bundeswehr ist außer in den Ausnahmefällen nach Nr 43. 4 und 47. 2 alleinige Abrechnungsstelle wegen aller Kosten der Beladung, des Seetransports, der Entladung sowie der sonstigen Nebenkosten gemäß Nr 46 und 47.

Transportdienststelle See der Bundeswehr prüft die Rechnungen, vergleicht sie mit dem Konnossement, den Bedingungen des Chartervertrages und den sonst anzuwendenden Tarifen pp., bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit und leistet die Zahlung bzw. veranlaßt sie in den Fällen nach Nr 43. 4. Andere Stellen (Bedarfsträger, Empfänger) — außer in den Fällen nach Nr 43. 4 und 47. 2 — leisten Zahlungen nur vorschußweise für und auf Anordnung der Transportdienststelle See der Bundeswehr und rechnen unverzüglich mit dieser ab.

Kosten für An- und Abtransport zum und vom Hafen sind vom Bedarfsträger bzw. Empfänger abzurechnen. Transportdienststelle See der Bundeswehr kann nur in Sonderfällen (Nr 31) auftrags- und vorschußweise für diese eintreten. Sie hat ihre Auslagen unverzüglich mit ihnen abzurechnen.

II. Seetransportkosten

45. Die Frachtkosten ergeben sich jeweils aus dem Konnossement oder dem Chartervertrag sowie den verkehrsüblichen Tarifen und Berechnungsgrundsätzen.

Alle Konnossemente enthalten in der Regel den Vermerk „freight paid as per agreement" (Anlage 19).

Bei Reisecharter hängen Art und Höhe der Frachtbelastung von den mit dem Reeder im Einzelfall vereinbarten Bedingungen ab. Dasselbe gilt für Zeitcharter mit der Einschränkung, daß hier nur die Bedingungen des Zeit-Frachtvertrages — ohne Konnossement — Anwendung finden.

III. Nebenkosten

46. Nebenkosten sind:
- — Umschlagkosten vom Landtransportmittel oder Binnenschiff bis frei Bord Seeschiff,
- — Umschlagkosten ab Bord Seeschiff bis frei Kai oder frei Verladen Landtransportmittel oder frei gestaut Binnenschiff,
- — Staukosten im Seeschiff bzw. Binnenschiff,
- — Kosten für Abdeckplanen bei vorübergehender Lagerung der Güter im Freien,
- — Schuppen- oder Kailagergebühren,
- — Schwimmkrankosten bei Schwergütern,
- — Zollabfertigungsgebühren,
- — Bewachungskosten,
- — Tallygebühren (Anlage 19),
- — Spediteurkosten, sofern die Heranziehung eines Hafenspediteurs erforderlich war,
- — Besichtigungs- (Experten-) Kosten.

IV. Stückgutfrachtkosten

47. Die Frachtkosten ergeben sich auch hier aus dem Vertrag und den verkehrsüblichen Tarifen und Berechnungsgrundsätzen.

Stückgutfrachtrechnungen werden auf der Basis „Liner Terms" (Anlage 19) erstellt. Damit fallen sämtliche Nebenkosten im Ein- und Ausladehafen dem Absender bzw. Empfänger zur Last. In diesem Fall werden die Nebenkosten

1. in **inländischen** Ein- und Ausladehäfen stets
2. in **ausländischen** Ein- und Ausladehäfen dann

durch die Transportdienststelle See der Bundeswehr abgerechnet, wenn nicht die Einschaltung einer Bw-Auslandsdienststelle (z. B. DMBvUSA/Ca) möglich ist. Besteht eine solche Stelle, bezahlt diese die Nebenkosten. Andernfalls regelt die Transportdienststelle See der Bundeswehr die Zuständigkeit im Einzelfall durch den Seetransportbefehl.

Anhang

Beförderungsbestimmungen, Verordnungen und Gesetze

1. Handelsgesetzbuch, Viertes Buch, Seehandel.
2. Internationales Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Haager Regeln).
3. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Personen- und Gepäckverkehr (I. Ü. G.).
4. „Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter" in der jeweils gültigen Fassung
   Seefrachtordnung (SFO).
5. Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), Anlage C.
6. INCOTERMS 1953. (International Commercial Terms 1953)
   Internationale Vereinbarung über die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln im Überseeverkehr.
7. Anmeldung von Seetransporten
   ~~VMBl 1961, S. 541~~
   VMBl 1967, S. 39.
8. Charterung von Handelsschiffen für Zwecke der Bundeswehr
   VMBl 1962, S. 154.
9. Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965.

Anlage 2
(zu Nr 19)

.....
Truppenteil / Dienststelle / Aktenzeichen

....., den .....

Sachbearbeiter: .....
Name Telefon

An
Transportdienststelle See
der Bundeswehr
H a m b u r g

Seetransportanmeldung
für
Versorgungstransporte

1. a) Auf Grund welcher Verfügung wird der Transport gefahren? .....
.....

b) Bei welchem Kapitel und Titel stehen die erforderlichen Mittel [1]) zur Verfügung? .....

c) Welche Stelle/Kasse ist für die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel und für die endgültige Verbuchung der Kosten zuständig?
.....

2. Von ..... nach .....
Aufkommensort — Binnenland Endziel

3. Bevorzugter/unabdingbarer Einladehafen:[2]) .....
Bevorzugter/unabdingbarer Ausladehafen:[2]) .....

4. Gesamtumfang: ..... kg ..... cbm

5. Beteiligte Zulieferer (Depots, Läger usw.):
.....
Truppenteil/Dienststelle Sachbearbeiter Tel. Art des Gutes
.....
Truppenteil/Dienststelle Sachbearbeiter Tel. Art des Gutes

6. Bevorzugte/unabdingbare Art der Anlieferung: Eisenbahn/Straße/Biwa[2])

7. Bevollmächtigter Empfänger: .....
(für Konnossement — s. Anl 10) Name Dienstgrad Anschrift
.....

8. Frühester Abruftermin beim Absender: .....
Früheste Abnahmebereitschaft beim Empfänger: .....
Spätester Anlieferungstermin beim Empfänger: .....

9. Anlagen (je zweifach)
Stückgutliste/Schwergutliste/Fahrzeugliste/Munitionsliste (Munition mit Explosivstoffen und Explosivstoffe)/Liste anderer gefährlicher Güter.[2])

---

[1]) Falls keine vergleichbaren Zahlen bekannt, empfiehlt es sich, die vom Bedarfsträger geschätzten Kosten in Klammern einzusetzen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen. „Unabdingbar" kann jeweils nur einer der drei Faktoren sein.

Anlage 3
(zu Nr 19)

.....
Truppenteil / Dienststelle / Aktenzeichen

....., den .....

Sachbearbeiter .....
Name Telefon

An
Transportdienststelle See
der Bundeswehr
H a m b u r g

Seetransportanmeldung
für
Truppentransporte

1. a) Auf Grund welcher Verfügung wird der Transport gefahren? .....
.....

b) Bei welchem Kapitel und Titel stehen die erforderlichen Mittel [1]) zur Verfügung? .....

c) Welche Stelle/Kasse ist für die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel und für die endgültige Verbuchung der Kosten zuständig?
.....

2. Von ..... nach .....
Aufkommensort — Binnenland Endziel

3. Bevorzugter/unabdingbarer Einladehafen:[2]) .....
Bevorzugter/unabdingbarer Ausladehafen:[2]) .....

4. Bevorzugte/unabdingbare[2]) Art der Anlieferung: Eisenbahn/Straße/Biwa[2])

5. Frühester Abruftermin beim Absender: .....
Früheste Abnahmebereitschaft beim Empfänger: .....
Spätester Anlieferungstermin beim Empfänger: .....

6. Anlagen (zweifach)
— Personal- und Geräteliste —

---

[1]) Falls keine vergleichbaren Zahlen bekannt, empfiehlt es sich, die vom Bedarfsträger geschätzten Kosten in Klammern einzusetzen.

[2]) Nichtzutreffendes streichen.

Personen- und Geräteliste

Seetransport von ..... nach ..... Blatt von ..... Blatt

Lfd Nr	Truppenteil/ Dienststelle	Personen			Mitgeführtes Gerät									Bemerkungen
		Offz	Uffz	Mannschaften	Art des Gutes	Anzahl	Kennzeichen Marke und Nr	Gewicht in kg Abmessungen						
								je Stück	gesamt	Länge	Breite oder ϕ	Höhe	Kubikmaß	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
	Übertrag													

Anweisung für das Ausfüllen der Liste

Dieses Muster findet Anwendung als Anlage zur Seetransportanmeldung für Truppentransporte.
Die Spalten a bis o sind vom Bedarfsträger **genau** auszufüllen. Veränderungen der Transportstärke sind der Transportdienststelle See der Bundeswehr unverzüglich zu melden. Der Anmeldende kann für Mehrkosten, die durch fahrlässige oder versäumte Anmeldung entstehen, haftbar gemacht werden.

Spalte b: Angabe des zu befördernden Truppenteils oder der zu befördernden Dienststelle.
Spalte c bis e: Zivilpersonal jeweils gesondert in der vergleichbaren Spalte aufführen.
Spalte f: Allgemeine Angaben wie: Ersatzteile, Bekleidung, Treibstoff, PKW, Munition, Explosivstoffe usw.
Spalte g: Anzahl der Stücke (PKW, Treibstoffbehälter, Kiste usw.)
Spalte h: Kennzeichnung, Beschriftung, Zeichen, Nummer, Kfz-Nr.
Spalte i: Gewicht in kg einschl Verpackung des Stückes und Gesamtgewicht des Postens.
Spalte k bis m: Bei gleichartigen Stücken sind stets nur die Abmessungen eines Stückes anzugeben.
Spalte n: Gesamtinhalt des Postens einschl. Verpackung. (Produkt aus den Spalten g mal k mal l mal m).
Spalte o: Erläuterungen zu b bis n bzw. besondere Wünsche des Bedarfsträgers. (Wünsche für Ein- oder Ausladung, besondere Behandlung oder Stauung, Hinweis auf die Herrichtung von Kfz für die Verladung usw.).

Summe:								Summe:				Summe:				

Anlage 4
(zu Nr. 19)

Stückgut Ladeliste [1] / Anmeldeliste

Seetransport von ..... nach ..... Blatt von ..... Blatt

Lfd Nr	Kennzeichen: Marke und Nr	Anzahl	Verpackung	Inhalt	Gesamt-Gewicht kg	Einzelmaße L	B	H	Gesamt-Kubikmaß cbm	Bemerkungen Stauvermerk
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
	Übertrag:									

Anweisung für das Ausfüllen der Liste

Dieses Muster findet Anwendung als:

(1) Anmeldeliste bei der Transportanmeldung gem. Nr 20
(2) Ladeliste für den Ablader gem. Nr 25(4) und 28
(3) Ladeliste und Anlage gem. Nr 25(4) und 32
(4) Ladeliste und Begleitpapiere für den Kolonnenführer gem. Nr 29

Zu (1): Als **Anmeldeliste** verwendet, genügt es im allgemeinen, die Spalten e, f und j auszufüllen. Abgerundete Gewichte und Kubikmaße reichen aus. Beispiel:

e	f		j
Bekleidung	1.500		5
Verpflegung	4.000		9
Geräte Ausr.	120.000		500

Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung Stückzahl und Art der Verpackung bereits fest, so sollen sie in Spalte c und d mitgemeldet bzw. ein Hinweis auf die beabsichtigte Verpackung eingefügt werden.
In Spalte k ist ggf der Vermerk über Güter zu machen, die einen Geheimhaltungsgrad besitzen. (classified material)

[1] Nichtzutreffendes streichen.

(Fortsetzung umseitig)

	Summe:		Summe:		Summe:	

Zu (2): Als **Ladeliste** verwendet, muß jede Spalte **genau** ausgefüllt werden.

Spalte b: Marke **und Nummer** gem. Ziff 3, Anlage 11

Spalte c: Hier dürfen nur dann mehrere Stücke aufgeführt werden, wenn sie in den Maßen, dem Gewicht, dem Inhalt **und** der Marke übereinstimmen und innerhalb der Partie (Marke) fortlaufende Nummern aufweisen, z. B. 5 Kisten der Marke FM, Nummer 2/45 — 6/45.

Spalte d: Art der Verpackung. Z. B. Kisten oder Boxpaletten, Fässer, Säcke oder unverpackt.

Spalte e: Inhalt, z. B. Verpflegung, Ausrüstung, opt. Geräte usw.

Spalte f: Sofern Spalte c die Zahl 1 aufweist, erscheint in Spalte f das Einzelgewicht.

Zeigt die Spalte c eine höhere Zahl, so ist in Spalte f das Produkt aus dem Einzelgewicht **und** dieser Zahl einzusetzen. Es sind dabei immer Bruttogewichte anzugeben, d. h. Inhalt **und** Verpackung.

Spalten

g, h, i: Einzelmaße des Packstückes, auch wenn Spalte c mehrere Stücke aufweist. Es sind immer die größten Außenmaße des Verpackungsbehälters anzugeben. (Anlage 14)

Spalte j: Produkt aus Spalten c mal g mal h mal i.

Spalte k: Hier sind Wünsche oder Forderungen des Bedarfsträgers einzufügen, z. B. Temperaturempfindlichkeit, Geruchsempfindlichkeit, Stapelfähigkeit, Zerbrechlichkeit, Wertangaben bei Wertsendungen usw.

Fehlt der Stauvermerk, so besteht die Gefahr, daß Ersatzansprüche entfallen, wenn Güter im Verlaufe des Umschlages und der Seereise Schaden erleiden, die sie trotz üblicher Sorgfalt nur auf Grund ihrer besonderen Eigenschaften erleiden konnten.

Beispiel: Blutkonserven gelangen äußerlich unbeschädigt, jedoch verdorben an den Empfänger, da der Kühlvermerk in der Ladeliste nicht vorhanden war. — Kein Ersatzanspruch an Schiff oder Stauerei.

Verpflegung — äußerlich unbeschädigt — jedoch mit einem üblen Beigeschmack behaftet, da sie mangels Stauvermerk im gleichen Schiffsraum mit stark riechenden Chemikalien lagerte. — Kein Ersatzanspruch.

Schwergut Ladeliste [1]) / Anmeldeliste

Seetransport von .... nach .... Blatt von .... Blatt

Lfd Nr	Kennzeichen: Marke und Nr	Verpackung	Inhalt	Einzel-Gewicht kg	Einzelmaße cm			Einzel-Kubikmaß cbm	Bemerkungen Stauvermerke
					L	B	H		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Übertrag:								

Anweisung für das Ausfüllen der Liste

Dieses Muster findet Anwendung als:

(1) Anmeldeliste bei der Transportanmeldung gem. Nr 20
(2) Ladeliste für den Ablader gem. Nr 25(4) und 28
(3) Ladeliste und Anlage gem. Nr 25(4) und 32
(4) Ladeliste und Begleitpapier für den Kolonnenführer gem. Nr 29

In dieser Liste sind alle Güter (außer Fahrzeuge) mit einem Einzelgewicht (Brutto) über 3000 kg einzutragen.

Zu (1): Als **Anmeldeliste** verwendet, sind die Spalten d, e und i auszufüllen. Spalten f, g und h nur ausfüllen, sofern bereits bekannt.
In Spalte j ist gegebenenfalls der Vermerk über Güter zu machen, die einen Geheimhaltungsgrad besitzen. (classified material)

Zu (2): Als **Ladeliste** verwendet, sind alle Spalten genau auszufüllen. Es ist in jeder Zeile grundsätzlich nur ein Stück
(3) (4): aufzuführen, auch wenn mehrere gleichartige Stücke zur Verladung kommen.

Spalte j: Stauvermerke. Hier sind insbesondere Hinweise auf die Anschlagstellen zu vermerken.

Im übrigen ist nach den Erläuterungen des Musters „Stückgutliste" zu verfahren (Anlage 5).

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

			Summe:		Summe:		

Fahrzeuge Ladeliste [1] / Anmeldeliste

Seetransport von ..... nach .... Blatt von ..... Blatt

Lfd Nr	Kennzeichen: Marke und Nr	Anzahl	Typ	Gesamt-Gewicht kg	Einzelmaße L	B	H	Gesamt-Kubikmaß cbm	Loses Zubehör	Bemerkungen Stauvermerke
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
	Übertrag:									

Anweisung für das Ausfüllen der Liste

Dieses Muster findet Anwendung als:

(1) Anmeldeliste bei der Transportanmeldung gem. Nr 20
(2) Ladeliste für den Ablader gem. Nr 25(4) und (28)
(3) Ladeliste und Anlage gem. Nr 25(4) und 32
(4) Ladeliste und Begleitpapier für den Kolonnenführer gem. Nr 29

In dieser Liste ist alles rollende unverpackte Gerät aufzunehmen.

Zu (1): Als **Anmeldeliste** verwendet, müssen die Spalten c, d, e, f, g, h, und i genau ausgefüllt werden (Merkblatt Anl. 13).
Spalte k: Hier sind bei der Anmeldung grundsätzlich die Zeitwerte der Fahrzeuge einzusetzen. Ferner ist ggf ein Vermerk über Fahrzeuge zu machen, die einen Geheimhaltungsgrad besitzen. (classified material)

Zu (2): Als **Ladeliste** verwendet, ist außer den Angaben in der Anmeldeliste die Spalte b auszufüllen.

(3) (4): Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3 Tonnen sind in der Spalte e rot zu unterstreichen, da für Fahrzeuge — im Gegensatz zum Stückgut — keine gesonderte Schwergutliste erforderlich ist.
Spalte j: Hier ist alles lose Zubehör des Fahrzeuges aufzunehmen (Feuerlöscher, Ersatzreifen, zusammengerollte Plane, Spriegel usw.).
Spalte k: In der Ladeliste darf diese Spalte keine Wertangaben enthalten. Es sind nur echte Stau- und Anschlagvermerke aufzunehmen.

[1] Nichtzutreffendes streichen.

	Summe:		Summe:		Summe:			

Munition mit Explosivstoffen und Explosivstoffe — Ladeliste [1] / Anmeldeliste

Seetransport von ..... nach .... Blatt von ..... Blatt

Lfd Nr	Kennzeichen: Marke und Nr	Anzahl	Verpackung	Inhalt	Gesamt-Gewicht kg	Einzelmaße L	B	H	Gesamt-Kubikmaß cbm	Klasse nach Anl C zur EVO, Klasse nach VO gefährliche Seefrachtgüter, Klasse nach den Vorschriften des Empfängerlandes	Bemerkungen/ Stauvermerk
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Übertrag:										

Anweisung für das Ausfüllen der Liste

Dieses Muster findet Anwendung als:

(1) Anmeldeliste bei der Transportanmeldung gem. Nr 20
(2) Ladeliste für den Ablader gem. Nr 25(4) und 28
(3) Ladeliste und Anlage gem. Nr 25(4) und 32
(4) Ladeliste und Begleitpapier für den Kolonnenführer gem. Nr 29

In dieser Liste sind aufzuführen:

1. Munition, die Explosivstoffe enthält,
2. Explosivstoffe

Merke Munition ohne gefährliche Stoffe darf in dieser Liste nicht angeführt werden, da alle in dieser Liste aufgeführten Mengen der hohen Frachtrate für Munition oder Explosivstoffe unterworfen sind. Solche Stoffe sind in der Stückgutliste zu erfassen.

Zu (1): Als **Anmeldeliste** verwendet, ist es erforderlich, jede Munition oder Explosivstoffsorte - nach Gewicht und Kubikmaß aufgerundet - in den Spalten e, f, j und k aufzuführen.
Spalte c: Nur dann ausfüllen, wenn die Angaben bereits festliegen. Sonst c offen lassen.

Zu (2): Soweit erforderlich, ist die genaue Schußzahl stets in **Spalte e** einzutragen, keinesfalls darf diese Angabe in Spalte c aufgenommen werden. **(Packgefäße Anzahl)**

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

Summe: ..... Summe: ..... Summe: .....

Siegel

Für die Richtigkeit der Gefahrklasse und einer vorschriftsmäßigen Verpackung

.....
Name, Dienstgrad, Dienststellung

Spalte d: Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine endgültigen Angaben möglich, Hinweise auf die voraussichtliche Verpackung — insbesondere ob palettiert oder nicht — angeben.

Spalte l: Hier ist ggf ein Vermerk über Munition und Explosivstoffe zu machen, die einen Geheimhaltungsgrad besitzen. (classified material)

Zu (2): Als **Ladeliste** verwendet, müssen alle Spalten genau ausgefüllt werden.

(3) (4): Stauvermerke sind hier offen zu lassen. Durch die Angabe der Gefahrklasse ist ein bestimmter Stau gesetzlich vorgeschrieben.

Nr 26 der Vorschrift ist zu beachten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Klassen in der Spalte k nicht die Gefahrklassen der ZDv 34/2, Hauptabschnitt J sind.

Gefährliche Güter außer Munition mit Explosivstoffen und Explosivstoffe Ladeliste [1] / Anmeldeliste

Seetransport von ..... nach .... Blatt von ..... Blatt

Lfd Nr	Kennzeichen: Marke und Nr	Anzahl	Verpackung	Inhalt	Gesamt-Gewicht kg	Einzelmaße cm			Gesamt-Kubikmaß cbm	Klasse nach Anl C zur EVO, Klasse nach VO gefährliche Seefrachtgüter, Klasse nach den Vorschriften des Empfängerlandes	Bemerkungen/ Stauvermerk
						L	B	H			
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
	Übertrag:										

Anweisung für das Ausfüllen der Liste

Dieses Muster findet Anwendung als:

(1) Anmeldeliste bei der Transportanmeldung gem. Nr 20
(2) Ladeliste für den Ablader gem. Nr 25 (4) und 28
(3) Ladeliste und Anlage gem. Nr 25 (4) und 32
(4) Ladeliste Begleitpapier für den Kolonnenführer gem. Nr 29

In dieser Liste sind alle gefährlichen Güter, außer Munition mit Explosivstoffen und Explosivstoffe aufzunehmen. (Gase, Brennstoffe, Säuren, Sauerstoffträger usw.)

Zu (1): Als **Anmeldeliste** verwendet, genügt eine abgerundete Zahl in den Spalten c, e, f und j.
Die Spalte k: ist genau auszufüllen.
In Spalte l: ist ggf ein Vermerk über Stoffe zu machen, die einen Geheimhaltungsgrad besitzen (classified material).
Hinweise in Spalte d: erleichtern die Bearbeitung, sind jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Zu (2): Als **Ladeliste** verwendet, sind alle Spalten genau auszufüllen.

(3) (4)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

	Summe:		Summe:		Summe:		

Für die Richtigkeit der Gefahrklasse
und einer vorschriftsmäßigen Verpackung

.....

Name, Dienstgrad, Dienststellung

Anlage 9
(zu Nr 19)

Merkblatt Konnossement

Das **Konnossement** ist ein Wertpapier, das die Ware vertritt, solange diese nicht greifbar ist. Es kann wie ein Wechsel gegeben und an der Warenbörse gehandelt werden.

Sein Wesensinhalt ist folgender:

(1) **Die Empfangsbestätigung des Verfrachters** für die zum Transport übernommenen Güter, entweder
- — als **Übernahme**konnossement, wenn die Güter im Seehafen zwar übernommen, jedoch noch nicht an Bord genommen sind, oder
- — als **Bord**konnossement, wenn die Güter tatsächlich an Bord genommen sind.

(2) **Das Beförderungs- und Auslieferungsversprechen** des Verfrachters entweder
- — als **Order**konnossement, das wie ein Wechsel durch Indossament übertragbar ist, oder
- — als **Namens**-(Rekta-)konnossement, das nur durch Abtretungsurkunde übertragbar ist.

Das allgemein übliche Bordkonnossement wird angefertigt und vom Kapitän oder von dem Reedereivertreter als „Agent" gezeichnet, nachdem das Schiff den Empfang der Güter und ihren Zustand quittiert und überprüft hat.

Festgestellte Mängel oder Beschädigungen an der Ware werden im Konnossement vermerkt. Für Schäden oder Mängel, die vor dem Passieren der Reeling entstanden sind, ist das Schiff nicht haftbar zu machen. Dagegen hat der Konnossementaussteller (Ablader) sofort schriftlich bei der Reedereivertretung Protest einzulegen, falls zusätzliche Beschädigungen ab Passieren Reeling bis frei gestaut Seeschiff festgestellt werden.

Wird für diese Beanstandungen ein Schuldiger gefunden, der den Schaden schriftlich anerkennt, so kann der Protest zurückgezogen werden. Erkennt der Schuldige den Schaden nicht an, so ist der Protest notariell als Unterlage für eine gerichtliche Verfolgung des Schadensfalles festzustellen, sofern nicht vorher durch eine vereinbarte Schiedsgerichtklausel eine Einigung erfolgte.

Für Schäden, die beim Abtransport der Güter und beim Übernehmen aus dem Landtransportmittel, dem Binnenschiff oder ab Kai bis zum Passieren der Reeling entstanden sind, muß der Transportführer bzw. die Umschlaggesellschaft in gleicher Form haftbar gemacht werden.

Zweckmäßigerweise ist ein neutraler Ladungsbesichtiger bzw. Sachverständiger hinzuzuziehen.

Der Empfänger der Ladung muß darauf achten, daß außer den im Konnossement vermerkten Schäden keine zusätzlichen Beschädigungen an den Gütern vorhanden sind. Stellt er trotzdem solche fest, so protestiert er bei der Schiffsleitung und verfährt sinngemäß wie oben festgelegt.

Das Konnossement wird in mehrfacher Ausfertigung erstellt. Nur die Ausfertigungen mit dem Aufdruck „ORIGINAL" stellen den Gegenwert der Güter dar und gelten als Ausweis des berechtigten Ladungsempfängers. Alle anderen Ausfertigungen tragen den Aufdruck „Copy — Not negotiable" (Anlage 19).

Die Zahl der Originale ist auf jedem Konnossement vermerkt.

Das/die Original(e) wird/werden nach Ausstellung per Luftpost dem Empfänger übersandt. Bei Ankunft des Schiffes weist sich der Empfänger beim Schiff oder dessen Agenten durch das Konnossement aus und erst dann wird ihm die Ladung ausgeliefert.

Ist der Empfänger nicht im Zielhafen ansässig und am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er in dem betreffenden Zielhafen eine zivile Hafenspedition mit der Abnahme und Weiterbeförderung beauftragen. Diesem schriftlichen Auftrag muß er das Originalkonnossement beifügen (Wertpost).

Befindet sich im Zielhafen eine militärische Transportdienststelle, so wird diese durch den Seetransportbefehl in die Bewegung eingeschaltet und gilt als Zwischenempfänger, auf den auch das Konnossement ausgestellt wird. Der Endempfänger hat in diesem Fall nur die Aufgabe, dem Zwischenempfänger am Zielort den Empfang zu quittieren. Mit Konnossementen hat er dann keine Berührung mehr, es geht ihm jedoch info eine „Copy — Not negotiable" zu.

Es können im militärischen Seetransport Fälle auftreten, in denen in Übersee überhaupt noch kein Empfänger vorhanden ist. Ein solcher Fall ist bei der Verschiffung eines Truppenteils oder einer Dienststelle gegeben, für die kein Vorkommando entsandt wurde und deren Vorkommando mit der ersten Schiffsladung eingeschifft wird. Tritt ein solcher Fall ein, so ist das Konnossement auf den Truppenteil oder die Dienststelle auszustellen und dem dienstältesten eingeschifften Soldaten oder Zivilbediensteten zu übergeben.

Ist eine Überseereise so kurz, oder führt sie in derart entlegene Gebiete, daß das Schiff am Zielhafen eintrifft, ehe eine Luftpostsendung dort sein könnte, so ist das Konnossement als „Schiffspost" an den Empfänger zu senden.

„Schiffspost" ist eine verschlossene Sendung, die dem Kapitän gegen Quittung übergeben wird, mit der Anweisung, sie dem Adressaten auszuhändigen, nachdem sich dieser ihm gegenüber hinreichend legitimiert hat.

Im Bereich der Bundeswehr werden in der Regel zwei Konnossementoriginale ausgestellt. Sie gehen mit getrennter Luftpost im Abstand von etwa 24 Stunden dem Empfänger zu, um Postverluste oder Verzögerungen nach Möglichkeit auszuschalten.

Da die Ausfertigung von zwei Originalen auf jedem Konnossement vermerkt ist, muß der Empfänger **beide** Ausfertigungen zum Empfang der Ladung präsentieren, bzw. den Verbleib der zweiten Ausfertigung glaubhaft machen.

Anlage 11
(zu Nr 25 und 27)

Vorläufige Markierungsvorschrift

1. Jedes Einzelstück, das — seemäßig verpackt — für den Seetransport bestimmt ist, muß so gekennzeichnet werden, daß seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Seefrachtpartie unverwechselbar kenntlich ist. Plattformpaletten, auf denen mehrere Stücke fest mit der Palette verladen sind, gelten als 1 Stück.

2. Quaderförmige Stückgüter sind auf drei sich jeweils nicht gegenüberliegenden Seiten,
   zylindrische Stücke auf jedem Boden und auf dem Mantel,
   unregelmäßige Stücke entsprechend sinngemäß zu zeichnen.

3. Die Zeichnung muß mindestens enthalten
   - eine Absendererkennung, verschlüsselt in Buchstabengruppen bis zu drei Buchstaben,
   - eine laufende Nummer des Kollos in der Partie,
   - die Gesamtzahl der Kolli der Partie,
   - Zielort,
   - Zielhafen.

Beispiel: FM 36/45 Fort Bliss/Texas via New York	**Bedeutung:** Kollo Nr 36 der aus 45 Stücken bestehenden Partie FM

4. Zusätzlich sind auf einer der Beschriftungsseiten noch die Maße und Gewichte des Kollis anzugeben.

   Beispiel: 45 x 60 x 125 cm
   Brutto 82 kg
   Netto 65 kg

5. Muster für Schrift und Zahlen:
   Fette Mittelschrift DIN 1451, Höhe 77 mm, Stärke 11 mm
   (wie Kfz-Kennzeichen)

6. Die Beschriftung erfolgt farbig, und zwar für Güter

— der Bundeswehr	schwarz und weiß
— des Heeres	grün
— der Luftwaffe	orange
— der Marine	blau

   Bei den Teilstreitkräften ist die Tönung so zu wählen, daß sie sich kräftig vom Untergrund abhebt.

7. Die Farbtöne sind dem Farbenregister RAL 804 des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar:

— Bundeswehr	schwarz	(heller Untergrund)	RAL 9005
	weiß	(dunkler Untergrund)	RAL 9001
— Heer	grün	(heller Untergrund)	RAL 6010
		(dunkler Untergrund)	RAL 6010 und 1012 (1:1)
— Luftwaffe	orange	(heller Untergrund)	RAL 2003
		(dunkler Untergrund)	RAL 1012
— Marine	blau	(heller Untergrund)	RAL 5002
		(dunkler Untergrund)	RAL 5012

8. Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Absender. Sie ist wasserfest und unverwischbar anzubringen. Möglichst Schablone verwenden.

9. Kennzeichen dürfen nicht aufgeklebt, angenagelt oder mit Draht an den Gütern befestigt werden. Sie sind dauerhaft und unverwischbar aufzumalen.

10. Bei Schwergütern sind gegebenenfalls diejenigen Stellen zu markieren, an denen das Ladegeschirr anzuschlagen ist, oder wo zu unterfangen ist.

11. Für USA: Hinweis an Kisten und Verschlägen: „No hay or straw used as packing material" (Anlage 19).

12. Die zusätzliche Markierung gefährlicher Seefrachtgüter durch Aufklebezettel ist gemäß Anlage 12 durchzuführen.

Kennzeichen für gefährliche Seefrachtgüter

Explosivstoffe

Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase

Entzündbare Gase

Giftige Gase

Entzündbare flüssige Stoffe

Entzündbare feste Stoffe

Selbstentzündliche Stoffe

Stoffe, die in Berührung mit Wasser
entzündliche Gase entwickeln

Entzündend (oxydierend)
wirkende Stoffe

Organische Peroxyde

Giftige Stoffe

Radioaktive Stoffe

Radioaktive Stoffe

Radioaktive Stoffe

Ätzende Stoffe

Anlage 13
(zu Anlage 7)

Merkblatt

für die Verschiffung von Motorfahrzeugen, Geräten mit Verbrennungsmotor, Stromerzeugern usw.

Vorbehaltlich anderer Anweisungen im Seetransportbefehl, gelten für die Anlieferung der zu verschiffenden Motorfahrzeuge, Geräte mit Verbrennungsmotor, Stromerzeuger usw. folgende Bestimmungen:

1. Alle **Dieselfahrzeuge** sind bis auf das zum Wiederanspringen nötige Mindestmaß enttankt anzuliefern.

2. **Otto-Fahrzeuge** sind völlig enttankt anzuliefern.

3. **Panzer**, bei denen ein völliges Enttanken nicht möglich ist, müssen vor der Verschiffung ihre Restbestände durch Leerlauf der Motoren beseitigen.

4. **Lkw** sind grundsätzlich mit leerer Plattform und ohne Spriegel und Plane anzuliefern.

5. Die L.-B.-H.-Maße in den Ladelisten müssen die Vermessung ohne Plane und Spriegel wiedergeben. Die Kubikmaße eines Fahrzeuges sind allgemein größte Länge x größte Breite x größte Höhe.

6. Es ist darauf zu achten, daß bei Fahrzeugen mit festeingebauter Ausrüstung (Aggregat, Drehbank usw.) in der Ladeliste das **Gesamtgewicht** und nicht versehentlich das aus der Tabelle entnommene Typgewicht des Fahrzeuges eingesetzt wird.

7. Alle Fahrzeuge sind mit Leerkanistern auszurüsten, in die der enttankte Brennstoff gemäß Ziff 1, 2, 3 eingefüllt wird. Die Kanister werden an Bord feuersicher und getrennt von den Fahrzeugen verladen. Ihr Inhalt dient im Entladehafen zur ersten Betankung.

8. Bei Fahrzeugen, die eine Zulassungsnummer haben, entfallen die Bestimmungen der Markierungsvorschrift (Anlage 11). In die Ladeliste — Spalte b — sind die amtlichen Kennzeichen einzusetzen.

9. Alle Fahrzeugpapiere und Schlüssel sind gekennzeichnet dem Ladungsoffizier oder Supercargo (Anlage 19) des Schiffes zu übergeben. Fährt militärisches Wach- oder Begleitpersonal des Truppenteils oder der Dienststelle mit, so verwaltet ein von dort bestimmter Soldat die Papiere und Schlüssel während der Seereise.

10. Es gibt Spezialschiffe, die ein betanktes und beladenes Verschiffen von Fahrzeugen aller Art gestatten. Sollte ein solches Schiff zum Einsatz kommen, so geht dies aus dem Seetransportbefehl klar hervor und die obigen Ziff 1—7 entfallen ganz oder teilweise.

11. Der Bedarfsträger muß ohne besonderen Befehl der Transportdienststelle See der Bundeswehr seine Vorbereitungen immer nach diesem Merkblatt treffen.

Anlage 14
(zu Nr 26)

Merkblatt
über die Vermessung von Stückgütern

1. Allgemeines

Die Vermessung kann nach dem deutschen oder nach dem englischen System durchgeführt werden. Hierbei gilt stets der Grundsatz:

— Größte Länge x größte Breite x größte Höhe —

Vorstehende Teile, äußere Holzleisten usw. werden eingerechnet. Aussparungen oder Abschrägungen gelten als nicht vorhanden. Bei Fässern gilt der größte Bauchdurchmesser als Wert für Breite und Länge (D x D x H).

2. Die deutsche Vermessung

Bei der Berechnung nach Kubikmetern (cbm) werden die festgestellten Außenmaße auf gerade Zentimeter abgerundet.

Maße **unter** einer ungeraden Zahl werden nach unten,

Maße **über** einer ungeraden Zahl werden nach oben abgerundet.

Beispiel: 154,7 cm = 154 cm
155,3 cm = 156 cm

3. Die englische Vermessung

Bei der Berechnung nach Kubikfuß (cbf) werden die festgestellten Außenmaße auf **volle** Zoll (1 Inch = 2,54 cm) abgerundet.

Maße **unter** einem halben Zoll werden nach unten,

Maße **über** einem halben Zoll werden nach oben abgerundet.

Die Multiplikation dieser Maße ergibt Kubikzoll.

Für die Ermittlung von Kubikfuß ist das Ergebnis durch 1728 zu teilen (1 Kubikfuß = 1728 Kubikzoll).

4. Anmerkung

Bei einer evtl. Umwandlung von metrischem Kubikmaß in englisches Kubikmaß muß die Umrechnung einzeln nach Länge, Breite und Höhe erfolgen, da sich andernfalls Ungenauigkeiten ergeben.

Beispiel: 250 x 150 x 200 cm
= 8'03" x 4'11" x 6'07" Fuß und Zoll
= 99 x 59 x 79 Zoll
= 267 Kubikfuß

Anlage 15
(zu Nr 24)

Beispiel eines ausführlichen Seetransportbefehls

Transportdienststelle See
der Bundeswehr
Az 43-60 TgbNr. ..... VS-NfD

Hamburg 13, ...
Sophienterrasse 14
Tel.: 44 12 61 NA 337

Seetransportbefehl

1. Auf Grund der Transportanmeldung des ..... in ..... vom ..... erhält der Versorgungstransport über See das Kennwort

— RAUPE I —

2. RAUPE I umfaßt:

   .....

   .....

3. RAUPE I wird per D/MS ..... der Reederei ..... durchgeführt.

4. Das Schiff ist vom ..... bis ..... in Zeitcharter genommen.

5. Ladehäfen sind ..... und ..... Löschhafen ist .....

6. Ladebeginn in ..... und ..... um ..... Uhr. Nach Abschluß der Verladung verholt das Schiff nach ..... zur Übernahme der Munition und Explosivstoffe und läuft anschließend nach ..... aus, wo es etwa am ..... um ..... Uhr eintrifft.

7. Das mil Begleitpersonal für RAUPE I setzt sich wie folgt zusammen:
   - — 1 Supercargo, gestellt von TrspDStSeeBw Hamburg.
   - — 1 Supercargogehilfe, gestellt von der WLStSee Bremerhaven.
   - — 1 Offizier und 9 Mann Panzerfahrer, gestellt durch den Bedarfsträger.

8. Die mil und ziv Beteiligten an RAUPE I sind:
   - — Panzerbataillon ..... als **Bedarfsträger.**
   - — Ein Vorauskommando des Bataillons, verstärkt durch einen Ausladeoffizier der Seetransportorganisation der Bundeswehr, als **Empfänger.**
     Anschrift: German Training Unit, ...
   - — Im Auftrag des Empfängers die nachfolgenden zivilen Firmen:
     1. ....., in ..... als **Schiffsagentur.**
     2. ....., in ..... als **Stauerei.**

— Die Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr, Bremerhaven, als **Ablader.**

— Im Auftrage des Abladers, falls erforderlich, folgende Zivilfirmen:

1. ....., in ..... als **Schiffsagentur.**
2. ....., in ..... als **Stauerei.**

— Das Schiff als Transportmittel auf DEUZEIT-Grundlage gechartert.

— Ein Supercargo als **Bevollmächtigter des Bedarfsträgers** hinsichtlich der Ladung und gleichzeitig Vertreter der TrspDStSeeBw.

— Die Transportdienststelle See der Bundeswehr als Frachtführer im zivilen Sinne und als **Seetransportleitstelle** im militärischen Sinne.

9. Alle Beteiligten sind gehalten, sich auch mit den sie nicht direkt angehenden Befehlen vertraut zu machen, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

10. **Einzelbefehle**

Beilage I	Befehl für den Bedarfsträger
Beilage II	Befehl für den Empfänger
Beilage III	Befehl für den Ablader
Beilage IV	Befehl für den Supercargo
Beilage V	Befehl für die Sicherheit des Transportes
Beilage VI	Zollanordnung
Beilage VII	Verwaltungsanordnung (gegebenenfalls)

Hamburg, ...

In Vertretung

gez. Unterschrift

Beilage I zum Seetransportbefehl RAUPE I - TrspDStSeeBw Az 43-60
TgbNr ..... VS-NfD vom .....

Befehl für den Bedarfsträger

1. Der Bedarfsträger verfährt in allen seinen Vorbereitungen nach den Vorschriften der ZDv 42/40.

2. Die Anlieferung der Güter hat in seemäßiger Verpackung zu erfolgen. Für RAUPE I bedeutet dies:

   .....

   .....

3. Aus Gründen der Zeitersparnis sendet der Bedarfsträger die Ladelisten direkt an WLStSee Bremerhaven (vierfach) und gibt eine Kopie nachrichtlich an TrspDStSeeBw.
   Vorlagetermin bei WLStSee Bremerhaven am .....
   Zwei weitere Kopien sind
   — den Zollausfuhrpapieren beizuheften,
   — dem Führer des Vorauskommandos mitzugeben.

4. Die Zulauftransporte sind wie folgt bei der VerkK anzumelden
   — 1. Zug (Panzer) Eintreffen in ..... um ..... Uhr.
   — 2. Zug (Panzer und schwere Kfz) Eintreffen in ..... um ..... Uhr.
   — 3. Zug (Kfz, Stückgut, Kraftstoffe) Eintreffen in ..... um ..... Uhr.
   — 4. Zug (Munition) Eintreffen in ..... um ..... Uhr.
   Die Züge Nr 1—3 sind abzufertigen an: .....
   Der Zug Nr 4 ist abzufertigen an: .....
   Die Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr ist befugt, gegebenenfalls diesen Fahrplan sowie die Anschriften zu ändern und als Befehl direkt an den Bedarfsträger zu geben. TrspDStSeeBw in Hamburg ist nachrichtlich zu beteiligen.
   Ergibt sich eine erforderliche Änderung zu einem relativ späten Zeitpunkt, so tritt sie in direkte Verhandlungen mit der bearbeitenden VerkK ein und beteiligt den Bedarfsträger und Trsp DStSeeBw nachrichtlich.

5. **Der Bedarfsträger** stellt das Begleitpersonal für den Landtransport. Die Stärke ist der WLStSee zu melden, um Verpflegung und Unterkunft sicherzustellen.
   Das Seebegleitpersonal ist gleichzeitig Begleitpersonal des 1. Zuges. Es wird durch den Supercargo an Bord eingeschifft und ihm unterstellt.

Beilage II zum Seetransportbefehl RAUPE I - TrspDStSeeBw Az 43-60
TgbNr ..... VS-NfD vom .....

Befehl für den Empfänger

1. Das Vorauskommando des Panzerbataillons, verstärkt durch einen Ausladeoffizier der Seetransportorganisation der Bundeswehr ist der Empfänger.
   Anschrift: German Training Unit .....

2. Der Empfänger arbeitet mit einem Transportoffizier des .... zusammen und stellt sicher:

   2.1. Die erforderlichen Maßnahmen zur **Erst**abnahme der Munition:
   - Bereitstellung von zwei Schuten mit den erforderlichen Arbeitern,
   - Bereitstellung eines Löschplatzes für die Schuten, der den Sicherheitsbestimmungen des Hafens entspricht,
   - Bereitstellung der Abtransportmittel für die Munition,
   - Abtransport in das Lager in Zusammenarbeit mit der Polizei.

   2.2. Die Gestellung der zugesicherten Landungsfahrzeuge zur Aufnahme der Panzer und Fahrzeuge:
   - Die Panzer werden von der Schiffsbesatzung gelöscht,
   - Stauereihilfe ist daher nur für das Abschlagen des Löschgeschirres auf dem Landungsfahrzeug erforderlich,
   - sollte diese Regelung den Hafenusancen oder den Gewerkschaftsbestimmungen widersprechen, so ist Stauereipersonal zu verpflichten,
   - das Löschen allen anderen Gutes ist durch Stauereipersonal durchzuführen,
   - für das Anlanden der Panzer und Räderfahrzeuge und das Verladen der Panzer auf die Tieflader ist ausschließlich militärisches Personal einzusetzen,
   - der Marsch der Panzer und Fahrzeuge ist mit der Polizei zu regeln,
   - die Stückgüter sind nach Abfertigung der Munition zu löschen; die leeren Munitionsschuten können hierfür verwendet werden,
   - die Stückgüter werden mit den eigenen, entladenen Fahrzeugen abtransportiert.

3. Alle Güter werden schiffsseitig austalliert. Der Empfänger stellt aus eigenen Reihen geeignete Tallyleute oder verpflichtet zivile Tallyleute, die das Eintallieren an Land durchführen.

4. Der Empfänger ist nach Eingang des ETA dafür verantwortlich, die Hafenbehörden, die Lotsen und den Zoll zu unterrichten.

5. Er bescheinigt dem Supercargo den vollzähligen Empfang aller Güter und macht Beschädigungen aktenkundig.

Beilage III zum Seetransportbefehl RAUPE I - TrspDStSeeBw Az 43-60
TgbNr ..... VS-NfD vom .....

Befehl für den Ablader

1. Der Ablader stellt die reibungslose Beladung in ..... sicher.

2. Ihm geht eine Kopie des Chartervertrages zu, aus der er seine rechtliche Stellung gegenüber dem Schiff ersieht, und alle Sonderleistungen der Reederei entnehmen kann.

3. Das Schiff steht ihm nach mündlicher Vereinbarung zur Besichtigung zur Verfügung.

4. Die im Chartervertrag aufgenommene Vertragsstauerei legt ihm einen Stauplanvorschlag vor, den er zu prüfen und zu genehmigen hat.

   Militärische Forderungen für das Stauen an Bord:

   — Munition muß zuerst entladen werden,
   — Munition nicht unter die Wasserlinie stauen,
   — die ersten Fahrzeuge bei der Entladung sind Bergepanzer und Tieflader.

   Der angelegte Stauplan ist per Luftpost an den Empfänger zu senden.

5. Er rüstet das Schiff mit Manifesten aus:
   — Ladungsmanifeste: 2 deutsche und 4 englische Ausfertigungen,
   — Passagiermanifeste für das Begleitpersonal sind dem Supercargo zu übergeben, der sie während der Reise ausfüllt,
   — weitere Dokumente sind nicht erforderlich, da in diesem Fall auf Konnossemente verzichtet werden kann und das Schiff die Fertigung der Staupläne übernimmt.

6. Er klariert das Schiff aus.

7. Er nimmt die Hafenkosten
   — des Schiffes,
   — Schleppergebühren, Lotsengelder usw.
   zur Anweisung entgegen.

8. Er rüstet das Begleitpersonal mit Marineschwimmwesten aus.

9. Er rüstet den Begleitoffizier des PzBtl mit vier Schaumfeuerlöschgeräten aus, die für die Zeitdauer des Betankens der Fahrzeuge auf den Landungsfahrzeugen benötigt werden.

10. Er übergibt dem Supercargo eine Liste aller sonstigen gelieferten Geräte und Materialien.

11. Er veranlaßt die Bewachung des Schiffes gem. Beilage V dieses Seetransportbefehls.

12. Er gibt fernschriftlich die abgeschlossene Abfertigung und die ETA-Meldung an den MilAtt bei der Deutschen Botschaft in ....., mit der Bitte um Übermittlung an den Empfänger.

Beilage IV zum Seetransportbefehl RAUPE I - TrspDStSeeBw Az 43-60
TgbNr ..... VS-NfD vom .....

Befehl für den S u p e r c a r g o

1. Er übernimmt für die Transportdienststelle See der Bundeswehr das Schiff vom Reeder unter Einschaltung eines vereidigten Besichtigers und gibt es im gleichen Verfahren nach Ablauf der Charter an die Reederei zurück.

2. Er vertritt die Belange des Bedarfsträgers hinsichtlich der Behandlung der Ladung und der Dauer der Reise.

3. Er quittiert dem Ablader die zeitweilige Übernahme der Güter, wie es das Manifest aufzeigt.

4. Er nimmt Beschädigungen, die bei der Be- und Entladung am Schiff oder an den Gütern entstehen, zu Protokoll.

5. Er übergibt die Güter gem. Manifest an den Empfänger.

6. Er ist Vorgesetzter des eingeschifften militärischen und zivilen Begleitpersonals.

7. Er gibt die Einsatzbefehle an das Schiff, wobei navigatorische Durchführung dieser Befehle allein dem Kapitän des Schiffes obliegt.

8. Er gibt das ETA an den Empfänger 24 Stunden vor Einlaufen in den Bestimmungshafen.

9. Er fertigt für TrspDStSeeBw einen Reisebericht an.

Beilage V zum Seetransportbefehl RAUPE I - TrspDStSeeBw Az 43-60
TgbNr ..... VS-NfD vom .....

Befehl für die Sicherung des Transportes

1. **Zulauftransporte**

   Die militärische Sicherung des Zulauftransportes ist Angelegenheit des Bedarfsträgers.

2. **Sicherung während der Beladung im Hafen**

   Für die Sicherung während der Beladung ist WLStSee verantwortlich. Ihr stehen für diesen Zweck uneingeschränkt das Seebegleitpersonal des PzBtl .....(1 Offizier, 9 Mann) und die mit dem Zulauftransport eintreffenden Soldaten zur Verfügung.

3. Für die Zeit bis zum Eintreffen der Soldaten des PzBtl ..... ist mit dem Marinestützpunktkommando eine kurzfristige Übergangsregelung zu treffen.

4. Die Sicherungsmaßnahmen beginnen mit dem Festmachen des Schiffes am Ladeplatz und enden mit dem Ablegen des Schiffes vom Ladeplatz.

5. Die Stärke der Wachen am Liegeplatz bis zum Ladebeginn ist der Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr überlassen.

   Ab Ladebeginn gehen folgende Wachen:
   - 1 Posten auf der Pier vom Bug bis Heck patrouillierend,
   - 1 Posten auf dem Schiff an der Wasserseite vom Bug bis Heck patrouillierend,
   - 1 Gangwayposten zur Ausweiskontrolle,
   - 1 Unteroffizier Anwesenheitswache.

6. Eventuelle über diese Sicherung hinausgehende Maßnahmen werden befohlen.

7. Weiterleitungsstelle See der Bundeswehr stellt einen Wachbefehl auf.

8. Sofern keine anderen Anweisungen erfolgen, sind Reporter grundsätzlich abzuweisen.

9. Das Marinestützpunktkommando ist diesbezüglich zu unterrichten und gegebenenfalls einzuschalten.

Beilage VI zum Seetransportbefehl RAUPE I - TrspDStSeeBw Az 43-60
TgbNr ..... VS-NfD vom .....

Zollanordnung

1. **Die Ausfuhr aus Deutschland**

   Für die Zollausfuhr der Güter fertigt der Ablader das Formblatt 302 aus.

   Wenn im Formblatt 302 der Raum für die Abgabe der Güter nicht ausreicht, fügt er eine Kopie der Ladeliste bei.

2. **Die Einfuhr in England**

   Dem Begleitkommando See ist zur Übergabe an den Supercargo das Formblatt C 185 (zweifach) mitzugeben.

3. **Kantinenwaren**

   Kantinenwaren werden als Transportgut nicht mitgeführt. Das Schiff ist jedoch über seinen eigenen Bedarf hinaus mit Zigaretten und Flaschenbier aus deutschen Freilagern (zollfrei) ausgerüstet.

   Bei Bedarf ist wie folgt zu verfahren:

   .....
   .....
   .....

   Diese Waren sind ausschließlich für den persönlichen Bedarf zu verwenden. Verkauf oder Verschenken ist nach englischem Recht strafbar.

4. Die auf dem Luftwege einfliegenden Truppen werden wie Touristen behandelt.

noch Anlage 15
(zu Nr 24)

Spruchvordruck

Message Form

Nr

Vermerke der Fm.-Stelle (For common signals use): Beispiel eines kurzen Seetransportbefehls

Vorrangstufen für: „An"-Adressaten (Precedence-Action)	„nach"-Adressaten (Precedence-Info)	Datum-Zeit-Gruppe (Date-Time-Group)	Spruchanweisungen: (Message Instructions)
R	R (Zurückstellbar) (Deferred)	070935 A	

Von: (From) TrspDStSeeBw, Hamburg

Präfix (Prefix) Gruppenzahl (Gr)

An: (To) WLStSee, Bremerhaven
LwGrp.., _____

VS-Einstufung: (Security Classification) VS-NfD

TgbNr des Aufgebers: (Originators Number)

nachrichtlich an: (Info) MunNschStff ....., _____
DMBvUSA/Ca _____

Seetransportbefehl gem. Seetransportanmeldung LwGrp.., vom .....

1. Am ..... kommt in Nordenham per MS ..... ein Niketransport nach ..... via ..... zur Verladung.
ETA ..... am .....

2. Materialmenge und Zusammensetzung entsprechen den am ..... per MS ..... verschifften Gütern.

3. Mit Durchführung wird WLStSee beauftragt. Nach Beladung sind die erforderlichen Dokumente wie unter Nr 24 zu fertigen und DMBvUSA/Ca zuzustellen. Im übrigen ist gem. ZDv 42/40 zu verfahren.

4. LwGrp.., und Muna ..... verfahren ebenfalls nach den zu Nr 24 ergangenen Anordnungen.

5. DMBvUSA/Ca wird gebeten, den Weitertransport so zu veranlassen, daß Eintreffen in ..... zum ..... sichergestellt ist.

6. WLStSee veranlaßt alles Erforderliche in eigener Entscheidung.

7. TrspDStSeeBw ist bei eintretenden Schwierigkeiten einzuschalten.

8. Abrechnungsbelege sind der TrspDStSeeBw in Abschrift vorzulegen.

Seite Nr _____ von ____ Seiten

Bezug auf Spruch: Dieser ist VS (classified) ☐ ja ☐ nein

Name des Verfassers	Dienststelle	Fernspr.-Nr
Meyer, KKpt	TrspDStSeeBw	313

A = aufgenommen

Datum	Zeit	Übermittlungsweg	Operator

B = befördert

Datum	Zeit	Übermittlungsweg	Operator

Unterschrift des Genehmigenden
gez. Unterschrift
(Müller) FKpt
Dienstgrad, Amtsbezeichnung

Vom Betriebspersonal anzufüllen

FmForm Bw 2561 VerlNr 1530 - 12 - 120 - 3916

Anlage 16
(zu Nr 22 und 24)

VS-Stufe (1)

Stärkenachweis

Schiffstransport

Bei Einschiffung und Ausschiffung des ..... (2)

befördert von ..... (3) nach ..... (4)

Einzutragen von ESO (5)

Eingeschifft in ....., Datum .....

auf MV/SS ....., Wendekreis d. Krebses, Steinbocks Datum .....

Ausgeschifft in ....., Datum .....

	Einzelheiten (6) (a)	Stärke bei Abfahrt nach Einschiffungshafen (b)	Ausfälle bei Fahrt nach Einschiffungshafen c)	Tatsächlich eingeschifft (d)	Ausfälle während der Seereise (e)	Tatsächlich ausgeschifft (f)	Bemerkungen (g)
Männliches Personal	Officers						
	Warrant Officers I						
	Warrant Officers II						
	S/Sergeants						
	Sergeants						
	Corporals und niedrigere Dienstgrade						
	Gesamtzahl						
Weibliches Personal	Officers						
	Warrant Officers I						
	Warrant Officers II						
	S/Sergeants						
	Sergeants						
	Corporals und niedrigere Dienstgrade						
	Gesamtzahl						

noch Anlage 16
(zu Nr 22 und 24)

	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)
Zivilpersonal	Männliche Personen						
	Weibliche Personen						
	Kinder (unt. 10 Jahren)						
	Gesamtzahl						Anzahl der Gepäckstücke im Laderaum:
	Insgesamt						

	Name	Rang	Unterschrift
Kommandeur, der Einheit abfertigt			
Verkehrsoffizier (ESO) in Einschiffungshafen			
Kommandeur der Einheit/Truppen (8)			
Verkehrsoffizier (ESO) in Ausschiffungshafen			

VS-Stufe (1)

Anweisungen zum Ausfüllen und für die Verteilung des Formblattes
(Stärkenachweis - Schiffstransport)

Ausfüllen

(1) Die abfertigende Stelle setzt die VS-Stufe ein, die in den administrativen oder sonstigen Anweisungen für den Transport angegeben ist, für die dieses Formblatt ausgefertigt wird.

(2) Bezeichnung oder (gegebenenfalls) laufende Nummer des zu befördernden Truppenteils oder der zu befördernden Dienststelle oder eines Teiles derselben einsetzen.

(3) Station und Land der Abreise einsetzen, falls nicht anders befohlen.

(4) Endbestimmungsort und -land einsetzen, falls nicht anders befohlen.

(5) **Vom ESO einzusetzen**
- — Hafen, Land und Datum der Einschiffung.
- — Name des Schiffes.
- — Datum des Passierens des Wendekreises des Krebses/Steinbocks (streichen, falls nicht zutreffend). Angaben aus Logbuch des Kapitäns entnehmen.
- — Hafen, Land und Datum der Ausschiffung.

(6) Dienstgradbezeichnungen gegebenenfalls durch die des betreffenden Landes oder der betreffenden Teilstreitkraft ersetzen.

(7) Gegebenenfalls nähere Einzelheiten jedes Ausfalles einsetzen.

(8) Streichen, falls nicht zutreffend.

Verteilung

(9) Dieses Formblatt ist in sechsfacher Ausfertigung von dem Truppenteil oder der Dienststelle auszufertigen, die als „absendende Dienststelle" (despatching unit) zuständig ist für das Sammeln des betreffenden Personals und sein Inmarschsetzen zum Einschiffungshafen. Alle sechs Ausfertigungen dieses Formblattes werden dem Verkehrsstab (movements staff) im Einschiffungshafen ausgehändigt.

(10) Nachdem die Formblätter soweit als möglich ausgefüllt und unterschrieben sind, behält der Verkehrsstab zwei Ausfertigungen für eigene Zwecke und leitet vier Ausfertigungen wie folgt weiter:

— Eine Ausfertigung an den Führer des Truppenteils oder den Leiter der Dienststelle.
— Eine Ausfertigung an die absendende Dienststelle.
— Zwei Ausfertigungen an den Verkehrsstab im Ausschiffungshafen. Jede dieser Ausfertigungen wird auf einem anderen Wege übersandt, eine davon auf dem schnellsten Wege.

(11) Der Führer des Truppenteils oder der Leiter der Dienststelle übergibt seine Ausfertigung bei Ankunft im Ausschiffungshafen dem dortigen Verkehrsstab, nachdem er sie unterschrieben und gegebenenfalls bei Auftreten von Ausfällen etc. entsprechend berichtigt hat.

Anweisung zur Ausfertigung der Auslaufklarmeldung — Versorgungstransport (VICE)

1. **Dringlichkeitsstufen.** Auslaufklarmeldungen erhalten eine Dringlichkeitsstufe gemäß den jeweils bestehenden NATO-Verfahren.

2. **VS-Einstufung.** Der Aufgeber hat die entsprechende VS-Stufe einzusetzen.

3. **Text**

   a. Der Text der Meldung beginnt meist mit dem Wort „Vice" (übliche Abkürzung für „Advice" - Nachricht).

   Wenn aus Adresse und Aufgebernummer nicht klar hervorgeht, daß die Meldung sich auf Transporte bezicht, beginnt der Text mit „For Mov" (.) Vice (.)

   b. Der Hauptteil der Meldung besteht aus den unten gegebenen Einzelheiten, denen der jeweils angegebene Schlüsselbuchstabe vorausgeht.

   (A) Name des Schiffes

   (B) Ladehafen und ETD (voraussichtliche Auslaufzeit)

   (C) Bestimmungshafen (falls bekannt) und ETA (voraussichtliche Ankunftszeit). Ist der Löschhafen nicht bekannt, wird das Land, wo gelöscht wird, angegeben.

   (D) Ladungsempfänger

   (E) Eigengewicht der Ladung nach Typen, außer den bei (F), (G) und (H) unten aufgeführt.

   (F) Ausführliche Beschreibung des Gerätes, das nach vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen zu behandeln ist, Munition und Explosivstoffe, mit Gesamtgewicht und Stauung.

   (G) Ausführliche Beschreibung von Kabinenladung (cabin freight) und Verschlußraumbeständen (lock-up stores) mit Eigengewicht und genauen Angaben über die Stauung.

   (H) Ausführliche Beschreibung der auf Deck gestauten Bestände mit Angabe des Eigengewichts.

   (I) Anzahl und Typen der Fahrzeuge und Panzer; die auf Deck gestauten gesondert angeben.

   (K) Gesamtgewicht der Ladung einschließlich Fahrzeuge und Panzer.

(L) Bemerkungen, einschließlich Angaben über sperrige und besonders schwere Lasten (z. B. unbewegliche Fahrzeuge und Lasten, für die die Leistungsfähigkeit der Ladebäume des Schiffes nicht ausreicht).

c. Wenn Exemplare des Seetransportbefehls (Freight) so abgesandt wurden, daß sie die angeschriebene veranlassende Dienststelle (action addressee) vor der möglichen Ankunft einer Auslaufklarmeldung erreichen, wird eine abgekürzte Auslaufklarmeldung in folgender Form abgeschickt:

(A)
(B)
(C) } wie oben in Unterabsatz b.

(D) Entfällt (Vers.Trsp — MI — movement instruction (freight))

(E) Hinweis auf den Seetransportbefehl mit Angabe der Änderungen z.B.:

(I) Seetransportbefehl ..... vollständig

(II) Seetransportbefehl ..... abzüglich (Identifizierung-Nummer), oder abzüglich ..... „ausgeschlossen"

(III) Seetransportbefehl ..... zuzüglich (Identifizierung-Nummer) mit ausführlicher Beschreibung der zusätzlichen Ladung.

(F) Entfällt

(G) wie oben in Unterabsatz b.

(H) und (J) entfallen

(K)
(L) } wie oben in Unterabsatz b.

Anmerkung:

Ist eine ausführliche Beschreibung erforderlich, sind folgende Angaben zu machen:

— Identifizierungsnummer
— Anzahl der Kolli
— Art der Versorgungsgüter
— Empfänger

Muster einer Auslaufklarmeldung — Versorgungstransport (VICE)
Spruchform

Vorrangstufe-**Veranlassung**	Vorrangstufe-**nachrichtlich**	**Datum/Zeit-Gruppe**
PRIORITY	DEFERRED	190700 Z

Von: PORTMOVES LONDON

VS-Stufe
UNCLASSIFIED

An: MOV ANTWERP

(im Kriege VS-Stufe)
Aufgebernummer
MOV 363

Nachrichtlich: WAR OFFICE
Q (M) 1
HQ BAOR
COMD NCG/INTER
VICE

(A) SS BENARTY

(B) LONDON 19 JUN

(C) ANTWERP 20 JUN

(D) TKS AND B VEHS TO 5 BOD. SUPS TO 3 SRD. SIG EQPT AND MED STORES TO 12 INF BN

(E) SUPS 120 TONS. POL 500 TONS. ORD 600 TONS

(F) ONE CWT SIG EQPT CATEGORY ONE STOWED NO 2 TWEEN DECK LOCK-UP

(G) ONE CWT MED STORES C/O CHIEF OFFICER CABIN

(H) 5 TONS ENGER BRIDGINE EQPT

(J) 3 CENTURIONS NO 2 LOWER HOLD. TEN 3 TON B VEHS PORT AND STARBOARD OF NO 1 HATCH

(K) 895 TONS 2 CWT

(L) LOCO BOILER DW 35 TONS STOWED NO 1 LOWER HOLD BEYOND CAPACITY OF SHIPS' DERRICKS.

Anweisung zur Ausfertigung der Auslaufklarmeldung — Truppentransport (VICE)

1. Die Verkehrsstäbe in den Einschiffungshäfen stellen sicher, daß eine Meldung an alle Beteiligten abgeht, und zwar so schnell wie möglich nach Auslaufen eines Schiffes, auf dem Streitkräfte oder von Streitkräften betreute Fahrgäste eingeschifft sind. Anweisungen für das Aufsetzen dieser Meldung sind unten gegeben.

2. **Vorrangstufe.** Auslaufklarmeldungen erhalten eine Vorrangstufe gemäß den bestehenden NATO-Verfahren.

3. **VS-Stufe.** Der Auftraggeber hat die entsprechende VS-Stufe einzusetzen.

4. **Text**

   a. Der Text der Meldung beginnt meist mit dem Wort „Vice" (übliche Abkürzung für „Advice" - Nachricht). Wenn aus Adresse oder Aufgebernummer nicht klar hervorgeht, daß sich die Meldung auf Transporte bezieht, beginnt der Text mit „For Mov". (Vice).

   b. Der Hauptteil der Meldung besteht aus den unten angegebenen Einzelheiten, denen der jeweils angegebene Schlüsselbuchstabe vorangeht:

      (A) Name des Schiffes

      (B) Einschiffungshafen und ETD (voraussichtliche Auslaufzeit).

      (C) Ausschiffungshafen und ETA (voraussichtliche Ankunftszeit).

      (D) Anzahl der Fahrgäste an Bord nach Kategorien.

      (E) Bestimmungsort der Fahrgäste.

      (F) Gewicht des Gepäcks in Tonnen, nach Kategorien und mit Angabe, wo gestaut. (Dies kann, falls erwünscht, Gegenstand einer gesonderten Meldung sein).

      (G) Bemerkungen, einschließlich benötigter ärztlicher Hilfe bei der Ausschiffung, Gefangene etc.

5. Falls erforderlich, können Auslaufklarmeldungen in verschiedene Abschnitte unterteilt werden, wobei jeder Abschnitt sich auf einen Auslaufhafen bezieht.

Muster einer Auslaufklarmeldung — Truppentransport (VICE)
Spruchform

Vorrangstufe-Veranlassung	Vorrangstufe-nachrichtlich	Datum/Zeit-Gruppe
ROUTINE	DEFERRED	190600 Z

Von: EMBARKING LIVERPOOL

VS-Stufe
Offen
(im Kriege VS-Stufe)

An: MOV ANTWERP

Nachrichtlich: WAR OFFICE
Q (M) 2
HQ BAOR
COMD NCG/INTER

Aufgebernummer
MOV 12

VICE

(A) EMPIRE WANSBECK

(B) LIVERPOOL 190545Z

(C) OSTENDE 200400Z

(D) MALES: OFFICERS 50. WO AND SGTS 100. CPL & BELOW 70. FEMALES: OFFICERS 10. WOs AND SGTS 30. CPL & BELOW 70. FAMILIES/DEPENDENTS: 1ST CLASS 40. 2ND CLASS 60. 3RD CLASS 100.

(E) MALES TO TRANSIT CAMP OSTENDE. FEMALES TO HOSTEL BRUSSELS.

(F) 50 TONS TO OSTENDE. 10 TONS BRUSSELS. STOWED NO. 2 HOLD.

(G) AMB REQUIRED FOR 6 FEMALE CASUALTIES.

Begriffsbestimmungen

Claims	— Beanstandungen bei Lieferungen
Copy not negotiable	— Konnossementaufdruck (Stempel) bezeichnet im Gegensatz zum Aufdruck „Original" eine nicht rechtsgültige Kopie des Konnossements, d. h. sie stellt nicht den Gegenwert der Güter dar und gilt nicht als Ausweis des berechtigten Ladungsempfängers.
fob	— free on board International handelsübliche Vertragsformel, nach der die Güter vom Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr bis Reeling Schiff zu liefern sind (Frei an Bord).
fas	— free alongside ship International handelsübliche Vertragsformel, nach der Güter vom Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr bis frei längsseits Schiff im benannten Verschiffungshafen zu liefern sind (Frei Längsseite Schiff).
freight paid as per agreement	— Vermerk (Stempel) auf dem Konnossement als Nachweis über die Frachtzahlung.
Liner Terms	— Bedingungen, die für die Linienschiffahrt gelten zum Unterschied von der Trampschiffahrt, bei der z. B. Laden und Löschen nicht in die Seefracht eingeschlossen sind.
No hay or straw used as packing material	— Kein Heu oder Stroh als Verpackungsmaterial benutzen. (Ladungstechnische Vorschrift bestimmter Empfangsländer z.B. USA).
Supercargo	— Ein von einem Charterer bestimmter Bevollmächtigter, der alle Maßnahmen der Schiffsleitung, die sich auf die Ladung auswirken können, im Interesse des Charterers zu überwachen hat.
Tallygebühren	— Gebühren für die Kontrolle (Tallymann) über Stückzahl, Gewichte, Maße, äußere Beschaffenheit und sachgemäße Behandlung der ein- und auszuladenden Güter.
Usancen	— oder Hafenusancen sind Bräuche im Hafenbetrieb, die sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Häfen entwickelt haben.

Stichwortverzeichnis

A	Nummer
Ablader	**30**, 34
Ablauftransporte	40
Abrechnung	**13**—14, 43—**44**
Abruftermin	28
Anmeldung	**24**, 33
Antransport	25, **30**
Auslaufklarmeldung (VICE)	24, Anl **17** u. **18**
Änderungen der Anmeldung	33
B	
Bearbeitung	24
Bedarfsträger	11, 15—**16**, 19, 21—25, 27—**31**, 33—**35**
Begleitpersonal	24, **40**—42
Beförderungsart	**7**—9
Beförderungsbestimmungen	**10**, Anl 1
Beförderungstarife	**12**—13
Beförderungsverträge	11
Bestimmungsort	31
C	
Charteranmeldung	23
Chartervertrag	8, **45**
D	
Durchführungsmöglichkeit	**35**—38
E	
Einladehafen	29
Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)	27
Empfänger	24, **31**
Ersatzansprüche	33
F	
Fehlfracht	33
Frachtkosten	**45**, 47
Frachtraten	12

G	Nummer
Gefährliche Güter	**14,** 27, 40
Geheimzuhaltendes Material	20
Gemischte Durchführung	37
Gesamtzulauf	34
K	
Kennummer	24
Kennzeichnung	**25,** 27, Anl 11 u. 12
Kollo	**26,** 28—29
Kolonnenführer	29
Konnossement	44—45, Anl **10**
Konsularische Abwicklung	24
L	
Ladebegleitpersonal	40
Ladedokumente	22
Ladelisten	**25,** 28—29
Ladezettel	**25,** 29
Landtransporte	31
M	
Mannschaftstransporte	**3,** 24
Markierung	25—27, Anl **11** u. 12
Mengenerhöhung	33
Mengenverminderung	33
Militärische Durchführung	**36,** 38
Militärtransporte über See	**1**—2, 10
Munition	**27,** 30, 40
N	
Nebenkosten	46
P	
Packzettel	**25,** 29
R	
Reisecharter	45
Rückwärtsbearbeitung	**21,** 30

S	Nummer
Seefrachtordnung (SFO)	27
Seefrachtverträge	15
Seehafenspediteure	38
Seetransportanmeldung	17—**18**, 19—21, 28, 30—32, Anl 2—9
Seetransportbefehl	**21**, 24—26, 34, **41**, Anl 15
Seetransportkosten	45
Seetransportvoranmeldung	**18**, 19
Sonderklassenberechnung	14
Sperrige Güter	14
Supercargo	Anl 15
Stauerei	38
Stärkenachweis-Schiffstransport	22, 24, Anl 16
Stückgüter	27
Stückgutfrachtkosten	47
Schwergüter	14

T	
Teilladungen	15
Transportbedarf	19
Transportdienststelle See der Bundeswehr	**9**, 11, 17, 19, 21, 24, 27—28, 30, 31—33, 38—39
Transportforderung	19
Truppentransporte	**4**, 21, 24

U	
Umschlaggesellschaft	38
Übergebender	35
Übernahme	35—36
Übernehmender	35

V	
Verkehrskommandantur	**17**, 30, 34
Verkehrskommandantur im Hafenbereich	17
Verkehrsoffizier (ESO)	22, 24
Verkehrsoffizier im Hafenbereich	39
Vermessung	25, Anl **14**
Verpackung	14
Versorgungstransporte	**6**, 21—22
Verschiffungsanzeige	24

	Nummer
Verschiffungshafen	30
Verschiffungstermin	28
Verschiffung von Motorfahrzeugen (Merkblatt)	Anl 13
Verwundetentransporte	5
Vorausmeldung	30
Vorbereitungen	25
W	
Wachen	**40—42**
Weiterleitungsanweisung	24
Weitertransport	**24**, 31, Anl 10
Wertgüter	14
Z	
Zeitcharter	45
Zielhafen	**26**, 29
Zivile Durchführung	38
Zollamtliche Abfertigung	**24—25**
Zollformblatt 302	24, 32
Zulaufmeldung	34
Zulauftransporte	**16**, 21, 25, 29, 40
Zuständige Transportdienststellen	17

Durchgeführte Berichtigungen

Deckblatt		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr	Datum			
1	2	3	4	5

Durchgeführte Berichtigungen

Deckblatt		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr	Datum			
1	2	3	4	5

BL/VSt Tekel eingearb. am 20. März 1970

Berichtigung

zur 10/4.70

ZDv 42/40 VS-NfD

Anmeldung, Bearbeitung und Durchführung von Seetransporten

Januar 1969

Handschriftliche Berichtigung

Auf Seite 29 **Beförderungsbestimmungen, Verordnungen und Gesetze,** streiche ersatzlos bei 7.: „VMBl 1964, S. 541".

Aufzuklebende Berichtigung

Auf Seite 3 **Vorbemerkung** vorletzte und letzte Zeile:

BWB - AW I 3 /R.
z. Ufsn. + Verbleib

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S V 5 - Az 43-60-00

5300 Bonn 1, 13. Juni 1991
☎ (0228) 12- 67 74

AW I 3/e z. Verbleib
Ze 2/1
13.7.91

An Verteiler

Betr.: Seetransport und Inanspruchnahme von Handelsschiffen für die Bundeswehr im Frieden

Bezug: 1) BMVg vom 27.03.1962 - VR III 2 - Az 43-60-00 (VMBl S. 154)
2) BMVg vom 28.09.1988 - VR III 2 - Az 43-60-00
3) BMVg vom 15.01.1990 - Fü S V 5 - Az 43-60-00
4) BMVg vom 01.02.1990 - Fü S V 5 - Az 43-60-00
5) ZDv 42/40 - VS-NfD - vom 27.01.1969
6) ZDv 42/40 - VS-NfD - 3. Prüfentwurf
7) BMVg vom 09.04.1991 - VR III 2 - Az 43-60-20/20

Anlg.: - 1 -

In Abstimmung mit Fü M und VR werden nachstehend die Zuständigkeiten und Verfahren bei Seetransporten und Einsätzen von Handelsschiffen im Frieden geregelt. Hiernach ist ab sofort bis zur Herausgabe der überarbeiteten ZDv 42/40 zu verfahren. Bestimmungen der ZDv 42/40, die diesem Erlaß entgegenstehen, werden außer Kraft gesetzt. Die Bezüge 1 bis 4 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
Zuständigkeiten und Verfahren für Krise und Krieg werden mit der überarbeiteten ZDv 42/40 neu geregelt.

1. GELTUNGSBEREICH

a) Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für Seetransporte und Einsätze von Handelsschiffen für Zwecke der Bundeswehr, der verbündeten Streitkräfte und der NATO.

b) Nicht hierunter fallen

- Transporte von Straßentransportmitteln mit fahrplanmäßig verkehrenden Fährschiffen im Verkehr zwischen dem Festland und den deutschen Inseln sowie Transporte auf Fähr-

...

Postanschrift: Postfach 1325 5300 Bonn 1 | Telefon Vermittlung | Telex 806575 | Telefax (0228) 12-5357 | Paketanschrift: Paketausgabe 5300 Bonn 1

verbindungen zwischen dem europäischen Festland und Inseln/Ländern, die auf dem Landweg nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu erreichen sind)

- Verschiffungen militärischer Einfuhrgüter der Bundeswehr, die durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) initiiert und nach dem "Verfahren für die Abwicklung von Seetransporten aus Auslandsverträgen" (Herausgeber: BWB - AW I 3) behandelt werden;

- Verschiffungen von Material der Bundeswehr und der NAMSA im Linienverkehr auf Veranlassung durch den Deutschen Militärischen Bevollmächtigten in USA und Kanada (DMBv USA/CA).

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

a) Die Transportdienststelle See der Bundeswehr (TrspDStSeeBw) ist grundsätzlich für die Bearbeitung und Abwicklung von Seetransporten und Einsätzen von Handelsschiffen zuständig. Je nach Verfügbarkeit von Schiffsraum, Terminvorgaben und Ladungsumfängen entscheidet TrspDStSeeBw unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze (Bezug 7) sowie militärischer Einsatzerfordernisse und Transportprioritäten über Art und Form der Durchführung. Diese kann erfolgen

- unter Nutzung von Schiffen der Bundeswehr,

- als Teilcharterung oder Buchung im Linienverkehr (Teilladung) oder

- als Charterung (geschlossene Schiffsladung).

b) Das Marineunterstützungskommando (MUKdo) ist im Rahmen logistischer Maßnahmen der Marine für die Bearbeitung und Durchführung von Seetransporten und Schiffseinsätzen zuständig, die

...

- mit marine-eigenen Versorgungsschiffen und amphibischen Transportmitteln durchgeführt werden,

- der kurzfristigen (d. h. in weniger als 5 Wochen) logistischen Unterstützung der See-/Seeluftstreitkräfte im Ausland dienen,

- zur Deckung des Bedarfs der Marine an Spezialfahrzeugen dienen (z. B. Hafen-, Bugsier-, Schießscheibenschlepper, Bunkerboote, Ölbargen, Entsorgungsschiffe, Wohnboote sowie Schiffe, die durch bauliche Veränderungen/Umrüstungen für die Nutzung durch die Marine hergerichtet werden müssen).

3. VERFAHREN

Für Seetransporte und Schiffseinsätze sind vorrangig Schiffe der Bundeswehr zu nutzen.
Stehen diese nicht zeitgerecht zur Verfügung, ist auf zivile Schiffe zurückzugreifen.

a) Ist dem MUKdo ein Schiff der Marine für Transportzwecke zugewiesen (z. B. im Rahmen des Jahresübungs- und Erhaltungsplanes), so übernimmt das MUKdo die gesamte Transportdisposition und -abwicklung (Befrachtung, Hafenabfertigung).
Die Einsatzführung für das Schiff verbleibt dabei beim Flottenkommando.
Kann das MUKdo dieses Schiff aufgrund fehlender oder nicht ausreichender TSK-eigener Transportaufträge nicht oder nur teilweise befrachten, ist der freie Transportraum der TrspDStSeeBw zur Disposition aufzugeben. TrspDStSeeBw ist verpflichtet, diesen ihr angebotenen Raum vorrangig zu nutzen, und hat Ladung zur Auffüllung des freien Raumes in Abstimmung mit dem MUKdo beizustellen.

b) Teilcharterungen oder Buchungen im Linienverkehr durch die TrspDStSeeBw sind weiterhin nach ZDv 42/40 (i.V.m. Bezug 7) zu bearbeiten.

...

c) Charterungen von zivilen Handelsschiffen sind durch die TrspDStSeeBw auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze (Bezug 7) wie folgt vorzunehmen:

(1) Anforderungsberechtigte Bedarfsträger der Bundeswehr - im weiteren Bedarfsträger genannt - für eine vorübergehende Inanspruchnahme von Handelsschiffen sind Einheiten und Dienststellen von den höheren Kommandobehörden, Wehrbereichskommandos bzw. Wehrbereichsverwaltungen an aufwärts, bei der Luftwaffe und der Marine ausschließlich das Luftwaffenunterstützungskommando bzw. das MUKdo, das BWB sowie die TrspDStSeeBw selbst. Ebenfalls anforderungsberechtigt sind entsprechende Dienststellen der NATO (z. B. NAMSA) und der verbündeten Streitkräfte.

(2) Der Bedarfsträger (ausgenommen TrspDStSeeBw) beantragt die Charterung bei der TrspDStSeeBw auf dem Formblatt gemäß Anlage *) in zweifacher Ausfertigung. Dieses muß spätestens 5 Wochen vor dem gewünschten Chartertermin bei der TrspDStSeeBw eingereicht sein.

(3) Die TrspDStSeeBw holt Charterangebote ein und trifft in Abstimmung mit dem Bedarfsträger, dem auf Antrag die Angebotsunterlagen zu übersenden sind, die Auswahl nach den Vorgaben gemäß Bezug 7.
Erscheint in Sonderfällen eine Besichtigung des Schiffes oder eine nähere Besprechung mit dem in Betracht kommenden Vercharterer über die Eignung des Schiffes für den angeforderten Zweck erforderlich, ist ein entsprechender Termin durch die TrspDStSeeBw zu vereinbaren.

(4) Die TrspDStSeeBw schließt den Chartervertrag nach den Vorgaben des Bedarfsträgers mit dem Vercharterer ab und übermittelt dem Bedarfsträger unverzüglich eine Kopie des Chartervertrages.

---

*) dieses Formblatt ist selbst herzustellen

...

(5) Die TrspDStSeeBw übernimmt und entläßt ordnungs- und termingemäß das Schiff.
Zu der Anlieferung und Rücklieferung des Schiffes ist stets ein beeidigter Besichtiger (nautischer Sachverständiger) hinzuzuziehen.

(6) Werden Änderungen oder Ergänzungen des Chartervertrages während der Charterzeit notwendig oder entstehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der sich aus dem Chartervertrag ergebenden Rechte und Pflichten, ist der TrspDStSeeBw unverzüglich zu berichten.
Ebenso sind besondere Ereignisse, die Rechtswirkungen bzw. -folgen auf den oder aus dem Vertrag haben können, unverzüglich der TrspDStSeeBw und/oder dem Bedarfsträger mitzuteilen.

(7) Alle Weisungen für den Einsatz des Schiffes sind dem Kapitän schriftlich zu erteilen (durch Schreiben, Fernschreiben oder Funkspruch).

(8) Nach Beendigung der Charter übermittelt der Bedarfsträger der TrspDStSeeBw einen abschließenden Erfahrungsbericht über den Einsatz des Schiffes.

(9) Die Bedarfsträger haben rechtzeitig sicherzustellen, daß die für Charterungen benötigten Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagt werden.

(10) Alle aus dem Chartervertrag entstehenden Kosten sind durch die TrspDStSeeBw abzurechnen.

d) Die sich aus der Zuständigkeitsregelung für das MUKdo ergebende Bedarfsdeckung und deren Kostenabrechnung erfolgt - soweit nicht mit marine-eigenen Fahrzeugen durchgeführt - durch das MUKdo auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit zivilen Agenturen.

...

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Transportdienststelle See der Bundeswehr und Marineunterstützungskommando sind zur frühestmöglichen gegenseitigen Information über Transporterfordernisse und freie Kapazitäten sowie zur Kooperation bei der Planung und Abwicklung von Seetransporten verpflichtet, damit sie

- im Seetransportmarkt nicht konkurrierend gegenüber Schiffseignern auftreten,
- bei gleichartigem Bedarf diesen zusammenführen können, um Schiffsraum gemeinsam und damit in der Regel zu günstigeren Frachtbedingungen nutzen zu können.

Im Auftrag

Klink

Anlage zu
BMVg - Fü S V 5 - Az 43-60-00
vom 13. Juni 1991

Charteranmeldung

1. Anforderungsberechtigter Bedarfsträger: _____

   _____

   Bearbeiter: _____

   (DstGrad/Name) (Fernsprech-Nr) (Telefax-Nr)

2. Benutzer: _____

   (Einheit/Dienststelle)

   Bearbeiter: _____

   (DstGrad/Name) (Fernsprech-Nr) (Telefax-Nr)

3. Art und Größe des Schiffes: _____

   _____

   Besondere Forderungen*) an das Schiff: _____

   _____

4. Verwendungszweck: _____

   _____

5. Gewünschte Zeitdauer der Charterung:

   vom _____ bis _____

6. Bereitstellungshafen: _____

7. Einsatzraum: _____

8. Weitere Einzelheiten: _____

   _____

_____, den _____

(Ort)

Dienstsiegel

_____

(Unterschrift und Dienstgrad)

*) z. B. Geschwindigkeit, Lagerraumgröße, Krankapazität, Stromversorgung, Wohn-/Kühlcontainer

Verteiler

SKA	mit NA für TrspDstSeeBw, DMBv USA/CA LogKdo BerAFNORTH/BENELUX, LogSBw
Fü H III 2	mit NA für HA, Korps
Fü H III 3	mit NA für TerrKdos
Fü L V 2	mit NA für LwUKdo
Fü M V 4	mit NA für FlKdo, MUKdo
Rü P I 4	mit NA für BWB - AW I 3
VR III 1	mit NA für WBV'n
VR III 2	

27.06.91

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Eing. 26. JUN 1991
Anl. _____

Fn

4/6 b. Anmf.!

Ja 27.06.

erled. Ja 28.06.91
Kopien an AW I 5

nachrichtlich:

BMV - See 14	
H I 2	mit NA für BRH
H I 5	
Fü H V 2	
Fü M III 5	
Fü M IV 3	
VR II 3	